

Janhaji

IM  
AUFTRAG  
VON



© H. Glader 4nature



© H. Glader 4nature



© Leopold Kanzler

## LE-Projekt

# „Wildtierkriminalität in Österreich“

Wegweiser zur rechtlichen Verfolgung von  
Artenschutzkriminalität am Beispiel von  
Wolf, Luchs, Fischotter & Biber



© H. Glader 4nature

Mit Unterstützung von Bund und Europäischer Union


 Bundesministerium  
Land- und Forstwirtschaft,  
Regionen und Wasserwirtschaft



Europäischer  
Landwirtschaftsfonds für  
die Entwicklung des  
ländlichen Raums:  
Hier investiert Europa in  
die ländlichen Gebiete.



In Kooperation mit

 Bundesministerium  
Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie



Der vorliegende Bericht bietet eine Aufarbeitung der rechtlichen Rahmenbedingungen (Strafrecht, Verwaltungsstrafrecht) im Zusammenhang mit widerrechtlichen Eingriffen bei den streng geschützten Arten: Wolf, Luchs, Fischotter und Biber. Er richtet sich an eine breite Leserschaft und gibt eine Hilfestellung bei der Einordnung von Tatbeständen in relevante Rechtsnormen. Eine „Check-Liste“ soll eine optimierte Vorgangsweise unterstützen. Der Bericht wurde im Rahmen vom LE-Projekt „Wildtierkriminalität in Österreich“ (7.6.1a-BMK-V10-128/21) von Kanzlei Jantschgi erstellt und WWF Österreich herausgegeben.

**Zitiervorschlag:**

WWF Österreich (Hrsg.) (2022): Wegweiser zur rechtlichen Verfolgung von Artenschutzkriminalität am Beispiel von Wolf, Luchs, Fischotter & Biber

**Impressum:**

Herausgegeben von WWF Österreich

Erstellt von Rechtsanwältin Dr. Gerit Katrin Jantschgi, Bahnhofplatz 3/1. Stock, A-8010 Graz

Stand Dezember 2022

Kontakt: Mag.<sup>a</sup> Christina Wolf-Petre, WWF Österreich, naturschutz@wwf.at

Dieses Dokument ist online unter <https://www.wwf.at/das-schuetzen-wir/bedrohte-arten/illegale-verfolgung-in-oesterreich/> verfügbar.

# Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	6
2. Rechtliche Grundlagen .....	9
2.1. Europarecht.....	9
2.2. Nationales Recht.....	9
3. Umweltstrafrecht .....	10
3.1. Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht inkl Qualifikation (§§ 137, 138 StGB).....	11
3.2. Schädigung des Tier- oder Pflanzenbestandes (§§ 181f und 181g StGB) .....	16
3.3. Tierquälerei (§ 222 StGB) .....	20
4. Verwaltungs(straf)recht .....	24
4.1. Jagdrecht.....	25
4.2. Naturschutzrecht .....	28
4.3. Tierschutzrecht .....	34
5. Übersichtstabellen .....	36
6. Empfohlene Vorgangsweise .....	37
7. Literaturverzeichnis.....	38
8. Anhang I.....	39
9. Anhang II.....	43

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Stufenbau der Rechtsordnung am Beispiel Wildtierkriminalität .....	7
Abbildung 2: Check-Liste für die Zuordnung von Delikten .....	23
Abbildung 4: Empfohlene Vorgangsweise bei Wildtierkriminalität .....	37

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1 Einordnung der Wildtiere unter die jeweiligen Jagdgesetze.....	25
Tabelle 2 Einordnung der Wildtiere unter die jeweiligen Naturschutzgesetze .....	29
Tabelle 3 Schutzregime der untersuchten Tiere auf Bundesebene .....	36
Tabelle 4 Schutzregime der untersuchten Tiere auf Landesebene .....	36

# 1. Einleitung

In Österreich ist es gelebte Praxis, Entscheidungen der unteren Instanzen, die den Gang zu den Höchstgerichten also erst gar nicht nehmen, nicht umfassend zu veröffentlichen. Die konkrete Verortung, wie erfolgreich ein Weg der rechtlichen Verfolgung von widerrechtlichen Eingriffen bei streng geschützten Wildtieren beschritten werden konnte, ist daher für Interessierte sehr mühsam; dies unabhängig davon, ob es sich um couragierte Menschen aus der Bevölkerung handelt, oder bereits um Behörden, die konkret mit einer Anzeige konfrontiert sind.

Ein statistischer Blick zeigt, dass sich – wenn überhaupt – nur vereinzelt einschlägige Fälle in der dokumentierten Rechtsprechung finden lassen.

So gab es im Jahr 2021 in Österreich 19 Verurteilungen wegen Eingriffs in fremdes Jagd- oder Fischereirecht, sechs davon wurden wegen des qualifizierten Delikts des schweren Eingriffs verurteilt.<sup>1</sup>

Wegen Tierquälerei gab es im gleichen Zeitraum insgesamt 89 Verurteilungen, wobei aus der Statistik nicht feststellbar ist, was auf Wildtierkriminalität zurückzuführen ist.<sup>2</sup> Im Jahre 2021<sup>3</sup> wurde auch nur eine Person wegen vorsätzlicher Schädigung des Tier- oder Pflanzenbestandes verurteilt, im Jahre 2020<sup>4</sup> gab es gar keine Verurteilung nach diesem Delikt. Keine Statistik gibt es zudem von der Zahl der eingestellten Verfahren.

## Wichtig zu beachten:

- ✓ Das bedeutet nicht, dass es in der Praxis nicht mehr beachtenswerte Fälle gäbe. – Das zeigen langjährige Beobachtungen und dokumentierte Meldungen an Umweltschutzorganisationen in Österreich.
- ✓ Es scheint aber eine hohe Einstiegshürde zu geben. Diese Hürde ist neben der Exposition einer Einzelperson in ihrem lokalen Umfeld insbesondere die Anzeige, die zum einen den konkreten Sachverhalt aufgreifen, und zum anderen definieren muss, **wo** sie letztlich eingebracht wird: Bei einer Strafbehörde der Justiz oder bei einer Verwaltungsstrafbehörde.
- ✓ Es kann zudem von einem Laien niemals vorausgesagt werden, wer über die konkrete Anzeige schneller entscheidet: die Strafrechtsbehörde und anschließend die Gerichte oder die Verwaltungsstrafbehörde unter Einbindung der Verwaltungsgerichte.
- ✓ Niemand scheidert gerne am Formalismus und setzt persönliches Engagement ein, das – zB bei Einstellung des Verfahrens – schon im Verbot der Doppelbestrafung<sup>5</sup> enden kann.

---

<sup>1</sup> STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2021, Tabellenband 2021: Sämtliche Delikte, erstellt am 08.06.2022.

<sup>2</sup> STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2021, Tabellenband 2021: Sämtliche Delikte, erstellt am 08.06.2022.

<sup>3</sup> STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2021, Tabellenband 2021: Sämtliche Delikte, erstellt am 08.06.2022.

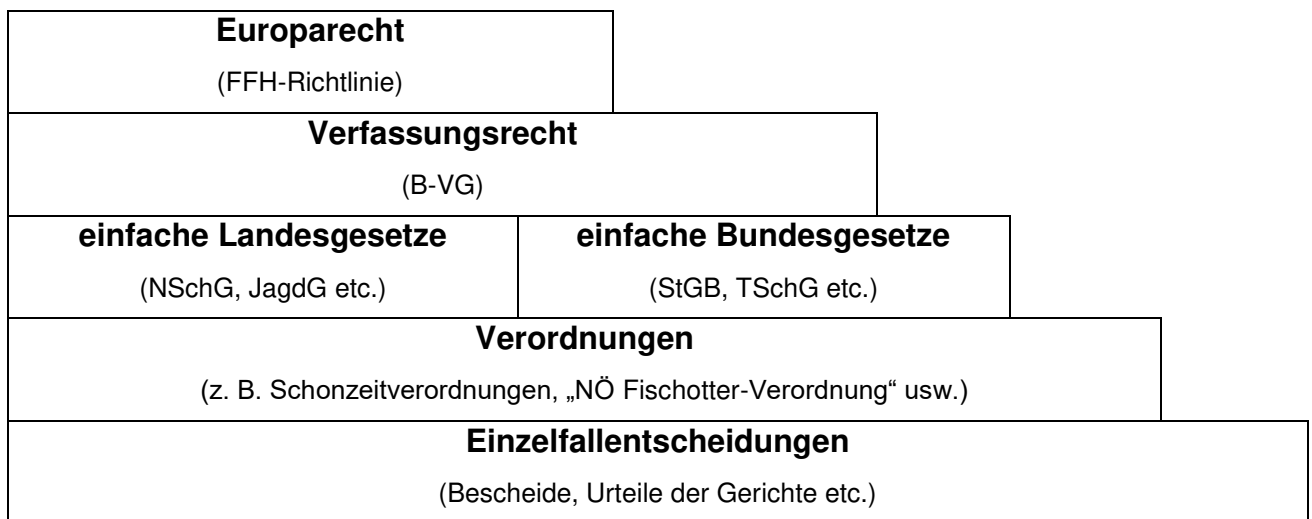
<sup>4</sup> STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2020, Tabellenband 2020: Sämtliche Delikte, erstellt am 09.06.2021.

<sup>5</sup> Das Doppelbestrafungsverbot des Art 4. 7. ZPEMRK steht der Verhängung einer Verwaltungsstrafe neben einer gerichtlichen Verurteilung entgegen, wenn der Unwert bereits durch die erste Bestrafung abgedeckt wurde.

- ✓ Bitte beachten Sie im Rahmen der Anzeigenformulierung auch die unterschiedlichen Verjährungsbestimmungen in den jeweiligen Gesetzen<sup>6</sup>.

Der Schlüssel der gesetzlichen Zweckverfolgung ist am Ende Wissen zur Aufbereitung eines schwierigen Sachverhalts für das Entscheidungsorgan. Am Beispiel WOLF, LUCHS, FISCHOTTER und BIBER soll mit diesem Wegweiser die Aufbereitung und der Einstieg zur Informationsbeschaffung erleichtert werden.

Zu diesem Zwecke ist es erforderlich, sich eine Übersicht über den Regelungsanwendungsbereich im Überblick verschaffen zu können. Dabei muss man eingangs auf den **Stufenbau der Rechtsordnung** hinweisen, der die verschiedenen Rechtsnormen in einer Rangordnung darstellt. Es gilt der Grundsatz, dass eine Rechtsnorm niedrigerer Rangordnung immer den übergeordneten Rechtsnormen entsprechen muss. Am Beispiel Wildtierkriminalität stellt sich dies wie folgt dar:



**Abbildung 1: Stufenbau der Rechtsordnung am Beispiel Wildtierkriminalität**

An der Spitze steht das **Europarecht**, das Anwendungsvorrang vor den nationalen Rechtsnormen genießt. Hier sind vor allem die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien (FFH-RL) sowie die Vogelschutz-Richtlinie (VSch-RL) relevant, die den Rahmen für die nationale Gesetzgebung im Bereich der Wildtierkriminalität vorgeben.

Im **Verfassungsrang** ist das Bundesverfassungsgesetz (B-VG) zu nennen, das vor allem die Kompetenzbestimmungen und weitere Grundsätze wie das Legalitätsprinzip<sup>7</sup> enthält.

<sup>6</sup> § 57 ff StGB bzw. § 31 VStG.

<sup>7</sup> Das Legalitätsprinzip ist eines der Grundprinzipien der österreichischen Bundesverfassung. Gemäß Art 18 B-VG darf die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grund von Gesetzen ausgeübt werden.

Danach kommen die einfachen **Landes- und Bundesgesetze**, die auf der gleichen Rangebene angesiedelt sind. Wichtig sind vor allem die Naturschutz- und Jagdgesetze der Länder, denn in diesen Gesetzen sind die wesentlichen Vorgaben der höherrangigen FFH-Richtlinie umgesetzt.

In weiterer Folge sind dann die einzelnen **Verordnungen** relevant, vor allem die von den Landesregierungen erlassenen. Diese müssen auf Basis eines Gesetzes erlassen worden sein und dürfen den höherrangigen Normen nicht widersprechen.

Zu erwähnen sind auch noch **Erlässe** der Bundesministerien. Diese sind jedoch nicht in den Stufenbau der Rechtsordnung einzuordnen, da sie keine verbindlichen Rechtsnormen sind. Trotzdem sind sie von Bedeutung und können diese zB die untergeordneten Behörden intern binden und/oder Auslegungshilfen für Gerichte bieten. Der kürzlich veröffentlichte Erlass des Bundesministeriums für Justiz<sup>8</sup> zur Erheblichkeitsschwelle beispielsweise bietet konkrete Anhaltspunkte.

**Wichtig zu beachten:**

- ✓ Bei oben genannten Rechtsnormen handelt es sich um **generelle Normen**, dh diese treffen alle Rechtsunterworfenen gleichermaßen. Darunter befinden sich noch die **individuellen Normen**, das sind Einzelfallentscheidungen wie Bescheide oder Urteile. Diese dürfen den übergeordneten generellen Normen nicht widersprechen.

---

<sup>8</sup> Erlass des BMJ vom 31.08.2022, 2022-0.359.645 aus eJABI 20/2022.



## 2. Rechtliche Grundlagen

Die Rechtsquellen im Bereich der Wildtierkriminalität sind **unterschiedlicher Natur**. Eine große Rolle spielen angesichts der zunehmenden Harmonisierung vor allem im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes Vorgaben der Europäischen Union. Weiters finden sich im nationalen Recht sowohl auf Bundesebene – hier vor allem das Strafrecht – als auch auf Landesebene wichtige Rechtsquellen zum Schutz der Wildtiere.

Man unterscheidet zudem vom gerichtlichen (Justiz-)Strafrecht das Verwaltungsstrafrecht, je nachdem, ob das Strafrecht von den ordentlichen Gerichten oder von den Verwaltungsbehörden bzw. Verwaltungsgerichten anzuwenden ist. Die jeweilige Zuständigkeit bestimmt das Gesetz.

### 2.1. Europarecht

Auf EU-Ebene werden Wildtiere insbesondere von der **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)**<sup>9</sup> geschützt. Die FFH-Richtlinie wurde im Jahre 1992 verabschiedet mit dem Ziel **gemeinsame Maßnahmen zur Förderung der Erhaltung der biologischen Vielfalt** zu erlassen. Aufgrund der zunehmenden Zahl an bedrohten Tier- und Pflanzenarten sah man sich dazu veranlasst, grenzüberschreitende Maßnahmen zu schaffen, deren Ziel es ist, einen günstigen Erhaltungszustand für die wildlebenden Tiere und Pflanzen zu bewahren bzw. auch wiederherzustellen.<sup>10</sup>

Im **Anhang IV lit a der FFH-Richtlinie**<sup>11</sup> sind beispielsweise der **Wolf, Luchs, Biber und Fischotter** als streng geschützte Wildtierarten gelistet. Das bedeutet, dass sie dem strengen Schutzregime nach **Art 12 der FFH-Richtlinie** unterliegen. Außerdem sind gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie für die Erhaltung dieser Wildtierarten besondere Schutzgebiete auszuweisen. Für die konkrete Ausgestaltung der Schutzvorschriften sind die Mitgliedstaaten verantwortlich, sie also müssen die Bestimmungen der Richtlinie in nationales Recht gießen.

### 2.2. Nationales Recht

Im nationalen Recht ist der Fokus für die Tötung von Wildtieren, insbesondere des Wolfs, Luchs, Bibers und Fischotters grundsätzlich immer **ein strafrechtlicher**. Die Tatbestände im StGB können dabei an das Verwaltungsrecht anknüpfen, insbesondere an die **Jagd- und Naturschutzgesetze**, die in den neun Bundesländern allerdings unterschiedlich geregelt sind.

---

<sup>9</sup> Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992, ABl. L 206.

<sup>10</sup> Vgl. *Schumacher/Schumacher*, 30 Jahre FFH-Richtlinie, Springer Nature 2022, 298 (299 f).

<sup>11</sup> [https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/themen/naturschutz/arten\\_der\\_anhaenge\\_ii\\_iv\\_v\\_oesterreich.pdf](https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/themen/naturschutz/arten_der_anhaenge_ii_iv_v_oesterreich.pdf), abgerufen am 07.06.2022.

Da das Naturschutzrecht in Österreich in Gesetzgebung wie auch in Vollziehung Landessache<sup>12</sup> ist, wird die FFH-Richtlinie in den Jagd- und Naturschutzgesetzen der Länder umgesetzt.

#### **Wichtig zu beachten:**

- ✓ Fällt das Tier im jeweiligen Bundesland unter das **Jagdgesetz**, so wird es auch von diesem geschützt. Sollte das Wildtier jedoch nicht darunterfallen, wird es durch das **Naturschutzgesetz** des Landes geschützt. **Beim Wolf, Luchs, Biber und Fischotter gibt es je nach Bundesland durchaus beachtenswerte Unterschiede.** So fällt der Biber in Tirol nicht unter das Jagdgesetz, in der Steiermark aber sowohl unter das Jagdgesetz als auch das Naturschutzgesetz.
- ✓ Besonders die Tötung von Tieren wird auch durch das **Tierschutzgesetz (TSchG)** sanktioniert. Hierbei handelt es sich um ein Bundesgesetz, das den „Schutz des Lebens und Wohlbefindens der Tiere“ im Allgemeinen als Zielsetzung<sup>13</sup> hat.
- ✓ Die aktuellen gesetzlichen Regelungen finden sich immer unter [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at).
- ✓ Die in den Jagdgesetzen enthaltenen **Verwaltungsstrafbestimmungen treten** in der Regel aufgrund darin enthaltener ausdrücklicher Subsidiaritätsklauseln **hinter gerichtlicher Strafbarkeit zurück** (vgl § 135 Abs 1 NÖ Jagdgesetz; § 98 Abs 1 Ktn Jagdgesetz; § 158 Abs 1 Sbg Jagdgesetz; § 129 Abs 1 Wr. Jagdgesetz). Fehlen solche Klauseln, steht das Doppelbestrafungsverbot des Art 4. 7. ZPEMRK der Verhängung einer Verwaltungsstrafe neben einer gerichtlichen Verurteilung entgegen, wenn der Unwert bereits durch die **erste** Bestrafung abgedeckt wurde.<sup>14</sup>

## **3. Umweltstrafrecht**

Als das schärfste rechtliche Mittel gegen die Wildtierkriminalität ist also das Strafrecht im Fokus. Im **Strafgesetzbuch (StGB)** finden sich gleich mehrere in Betracht kommende Straftatbestände. Neben dem Tatbestand des

- **Eingriffs in fremdes Jagd- oder Fischereirecht**<sup>15</sup> ist vor allem der Tatbestand der
- **Schädigung des Tier- und Pflanzenbestandes**<sup>16</sup> im Bereich des Umweltstrafrechts relevant.
- Daneben kann die Tötung auch den Tatbestand der **Tierquälerei**<sup>17</sup>

erfüllen.

#### **Wichtig zu beachten:**

- ✓ Auch der Versuch gilt in Österreich als strafbar.

---

<sup>12</sup> siehe Art 15 Abs 1 B-VG.

<sup>13</sup> § 1 TSchG.

<sup>14</sup> UVS Tirol 10.01. 2005 2004/29/063-4.

<sup>15</sup> §§ 137 ff StGB.

<sup>16</sup> §§ 181f und 181g StGB.

<sup>17</sup> § 222 StGB.

### 3.1. Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht inkl Qualifikation (§§ 137, 138 StGB)

§ 137 StGB berücksichtigt **zwei** Fallvarianten:

- **Fall 1:** Wilderei an lebenden Tieren
- **Fall 2:** Wilderei an sonstigen Sachen

Als Vermögensdelikt schützt der Tatbestand das im Jagdrecht eines anderen zum Ausdruck kommende Vermögen. Wenn Wild gejagt wird, ohne dass Rechte eines anderen verletzt werden, greift § 137 nicht, weil es sich um keine Umwelt- oder Naturschutzbestimmung, sondern um ein Delikt zum Schutz fremden Vermögens handelt. Er schützt also das Rechtsgut **Vermögen**, bzw muss es zu einem **wirtschaftlichen Vermögensschaden** kommen. In Ergänzung wird auch die **Bewahrung** des Wildbestands geschützt.

§ 137 ist verwaltungsakzessorisch ausgestaltet, dh es muss ein **Verstoß gegen das jeweilige Jagdgesetz des Landes vorliegen**, damit die Tat unter diesen Tatbestand fällt. Da, wie oben bereits erwähnt, der **Wildtierbegriff der Jagdgesetze** in den Ländern durchaus unterschiedlich definiert ist, unterscheidet sich die Reichweite dieses Tatbestandes somit je nach **Tatort**.<sup>18</sup>

Schritte zur Prüfung des Tatbestandes nach § 137 StGB:

#### 1. Check „Wild“

- Über den Begriff und Umfang des Jagdrechts geben die Landesgesetze und Verordnungen des jeweiligen Bundeslandes Auskunft.
- „Wild“ sind alle auch tatsächlich als Wild erklärten Tiere, deren Aneignung den Jagdberechtigten und den Personen vorbehalten ist, denen der Jagdberechtigte die Bewilligung dazu erteilt. Der Wildbegriff kann daher österreichweit nicht einheitlich ausgelegt werden, und es kommt, je nach Reichweite des Landesjagdrechts zu unterschiedlichen strafrechtlichen Sanktionierungen.
- Zu differenzieren ist weiters bei Wild in umzäunten Wildgehegen. Bei großflächigen Umfriedungen besteht ein Unterschied zu freilebenden Wildtieren. Das ist etwa bei eingezäunten Jagdrevieren und Gattern der Fall, die in erster Linie der Jagd auf die darin lebenden Wildtiere dienen. Der Umstand, dass ein bestimmtes Waldgebiet weiträumig umschlossen ist und gerade die Rechte der Jagdberechtigten abstecken soll, kann nichts an der Anwendbarkeit des § 137 ändern. Bei kleindimensionierten Wildgehegen, die der Land- und Forstwirtschaft dienen, oder bei Schaugehegen, die eher den Charakter eines Wildparks haben, ist § 137 nicht anwendbar!<sup>19</sup>
- Wenn ein gezähmtes Tier, das seiner Gattung nach als Wild iSd der Jagdgesetze einzustufen ist, entkommt, hat der Eigentümer ein Verfolgungsrecht nach § 384 ABGB von 42 Tagen.

---

<sup>18</sup> Vgl *Salimi in Höpfel/Ratz*, WK<sup>2</sup> StGB § 137 Rz 2 f, 7 und 14 (Stand 7.8.2017, rdb.at).

<sup>19</sup> *ders.*, § 137 Rz 18 mwN.

Innerhalb dieses Zeitraums kann an diesem Tier keine Wilderei iSd § 137 begangen werden. Nach diesem Zeitraum wird das Tier wieder herrenlos und unterliegt den Regeln über die Aneignung jagdbarer Tiere nach ABGB.

## 2. Check Fall 1 - „Wilderei an lebenden Tieren“

Strafbar ist in diesem Fall des § 137 StGB

- **das Töten**, aber auch
- das **Nachstellen**,
- **Verletzen oder**
- **die eigene Zueignung/Zueignung zugunsten eines Dritten**,
- des dem Jagdgesetz unterliegenden Wilds,
- **sofern** die Tathandlung gegen das Jagdgesetz verstößt **und** in fremde Jagdrechte eingreift.

### 2.1. Check „Töten“

Das **Töten**

- mittels eines professionellen Jagdgewehrs mit einem gekonnten Schuss erfüllt § 137 ebenso wie das
- vorsätzliche Überfahren des Wildes<sup>20</sup>.
- Das Töten mittels Giftködern oder Fallen fällt auch darunter.

Das Aufstellen einer Falle ist als Nachstellen zu beurteilen. Zu denken wäre auch an die Ansteckung des Wildes mit Tierkrankheiten, wobei hier vielfach auch eine Strafbarkeit wegen § 182 (= Andere Gefährdungen des Tier- und Pflanzenbestandes) in Frage kommt.

### 2.2. Check „Nachstellen“

Beim **Nachstellen von Wild** handelt es sich um eine **Vorbereitungshandlung**, die aufgrund der ausdrücklichen Anordnung bereits strafbar ist. Das Nachstellen von Wild umfasst beispielsweise

- „das Auf-dem-Anstand-Stehen,
- das Pirschen,
- das Treibenlassen von Wild durch Treiber (per Hund/Fahrzeug),
- das Schlingen- und Köderlegen“;
- wenn im Jagdrevier mit der Waffe nach dem Wild gesucht wird<sup>21</sup>.

---

<sup>20</sup> 9 Os 43/79, EvBl 1980/27.

<sup>21</sup> Vgl *Fabrizy/Michel-Kwapinski/Oshidari*, StGB<sup>14</sup> § 137 Rz 2 (Stand 10.3.2022, rdb.at); 2 Os 109/46; 9 Os 43/79.

### **Wichtig zu beachten:**

- ✓ Beim Nachstellen ist der Vorsatz entscheidend, das Tier zu erlegen, zu verletzen oder sich anzueignen. Dieser fehlt, wenn nur auf dem Hochsitz „gesessen“ wird, um „Tiere zu beobachten“, oder,
- ✓ wenn zwar mit einer Waffe durch den Wald gewandert wird, ohne aber Wild erlegen zu wollen. Ebenso nicht darunter fällt das Vergrämen oder Nachahmen von Geheul oder sonstigen typischen Tierlauten.

### **2.3. Check „Verletzen“**

Richtet sich der Vorsatz des Täters nicht auf das Töten, sondern

- auf die Zufügung von Verletzungen (= nicht ganz unerhebliche Beeinträchtigung der körperlichen Integrität durch Substanzverletzung) am Tier, ist diese Variante erfüllt.

### **Wichtig zu beachten:**

- ✓ Ist der Tötungsvorsatz in einer anderen Konstellation nicht nachweisbar, kann daher diese Variante Auffangfunktion haben.

### **2.4. Check „Zueignung“:**

Als Zueignung wird definiert:

- Täter/Täterin handelt wie ein/e Eigentümer/in
- zB durch Einfangen mit Zueignungsvorsatz

### **Wichtig zu beachten:**

- ✓ Keine Zueignung ist das Fangen zur Rettung eines verletzten oder kranken Wildes mit anschließender Rückgabe bzw Übergabe an den Berechtigten.
- ✓ Das Wild bleibt auch nach der Zueignung immer weiter „herrenlos“.
- ✓ Wer dem Wilderer die Beute wegnimmt, kann sich selbst nach Fall 1 oder Fall 2 strafbar machen.

## **3. Check Fall 2 – „Wilderei an sonstigen Sachen“**

Strafbar ist in diesem Fall des § 137 StGB, wer

- **„eine Sache, die dem Jagd- oder Fischereirecht eines anderen unterliegt,**
- **zerstört,**
- **beschädigt**
- oder sich oder einem Dritten **zueignet**<sup>22</sup>.

---

<sup>22</sup> § 137 2. Fall StGB.

## Wichtig zu beachten:

### Fall 2 greift

- ✓ bei leblosen, herrenlosen Tieren, also Fallwild als Sache, demnach Wild, dessen Tod auf natürliche Ursachen wie Krankheit, Alter, Hunger, Kälte oder auf einen Unfall mit einem Fahrzeug zurückzuführen ist, und
- ✓ dessen Aneignung gemäß den Jagdgesetzen grundsätzlich jagdberechtigten Personen vorbehalten ist;
- ✓ die Sache muss einen wirtschaftlichen Wert haben, und damit ein Vermögensschaden verbunden sein (Beispiel: da Fell wirtschaftlich verwertbar ist, zählt es als Sache iSd § 137; Kadaver mit weit fortgeschrittener Zersetzung hingegen verursachen keinen Vermögensschaden und § 137 Fall 2 ist dann nicht anwendbar!),
- ✓ wenn die rechtswidrige Tötung eines Wildtieres der Täterin oder dem Täter nicht nachgewiesen werden kann, das tote Tier von dieser oder diesem jedoch als „Trophäe“ mitgenommen wurde, und somit
- ✓ entgegen den jagdgesetzlichen Vorschriften durch **nicht jagdberechtigte** Personen das tote, dem Jagdgesetz unterliegende Wildtier, angeeignet wurde.<sup>23</sup>

## 4. Check „Vorsatz und Rechtswidrigkeit“

- Die beschriebenen Tathandlungen müssen grundsätzlich **vorsätzlich** begangen worden sein, wobei bedingter Vorsatz ausreicht.
- Der Vorsatz muss sich allerdings nicht nur auf die Tathandlung, sondern auch auf den Eingriff in das fremde Jagdrecht beziehen.
- Wird man von Wildtieren angegriffen und wehrt man sich in verhältnismäßiger Weise, ist die Handlung jedenfalls nicht rechtswidrig (sog **Sachwehr**).<sup>24</sup>

## 5. Check „Qualifikation des schweren Eingriffs in fremdes Jagdrecht“

§ 138 StGB ergänzt § 137 StGB und sieht für gewisse Fallkonstellationen eine strengere Strafe von einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren (statt nur eine Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe) vor, da sie als besonders verpönt gelten.<sup>25</sup> Das Strafgesetzbuch nennt hier folgende alternative Fälle, die als schwerer Eingriff zu beurteilen sind:

Wer die Tat

- an Wildtieren begeht, die einen Wert haben, der EUR 5.000 übersteigt<sup>26</sup>,

---

<sup>23</sup> Vgl. *Salimi in Höpfel/Ratz*, WK<sup>2</sup> StGB § 137 Rz 52 ff (Stand 7.8.2017, rdb.at).

<sup>24</sup> Vgl. *Fabrizy/Michel-Kwapinski/Oshidari*, StGB<sup>14</sup> § 137 Rz 6 (Stand 10.03.2022, rdb.at).

<sup>25</sup> § 138 StGB.

<sup>26</sup> Nach der herrschenden Meinung richtet sich der Wert am Wiederbeschaffungswert des lebenden Tieres. Hierzu gibt es bei den Landesjagdverbänden Lebendwerttabellen (Vgl. *Salimi in Höpfel/Ratz*, WK<sup>2</sup> StGB § 138 Rz 4 (Stand 7.8.2017, rdb.at)).

- **in der Schonzeit** oder unter **Anwendung von gefährlichen Fallen** wie zB Giftködern, Eisen oder dergleichen,
- in Begleitung eines Beteiligten und wenn einer davon eine **Schusswaffe** mit sich führt oder
- **gewerbsmäßig**

begeht.

## 6. Check „Tätige Reue“

Da § 137 StGB das Rechtsgut Vermögen schützt, **ist tätige Reue**<sup>27</sup> möglich. Dh der/die Täter/in kann einer Bestrafung dadurch entgehen, dass er/sie den Schaden wiedergutmacht, bevor die Strafverfolgungsbehörden von seinem/ihrem Verschulden erfahren hat.<sup>28</sup>

### Wichtig zu beachten:

- ✓ Eine Schadensgutmachung bei der Tötung von Wildtieren kann durch **Geldersatz**<sup>29</sup> erfolgen.
- ✓ Umstritten ist die Schadensgutmachung für das Nachstellen von Wild. Teilweise wird dabei vertreten, dass tätige Reue hier ausgeschlossen ist. Andere vertreten hier die Ansicht, dass auch beim Nachstellen Wertersatz geleistet werden kann.<sup>30</sup>

## Fazit für WOLF, BIBER, LUCHS und FISCHOTTER

- ☞ Wildtiere, die **nicht jagdbar** sind, fallen aus dem Schutzbereich der §§ 137 und 138 StGB heraus, **weil kein fremdes Jagdrecht verletzt werden kann**. In Frage kommen aber allenfalls eine Strafbarkeit nach § 181f und § 222 StGB sowie Verwaltungsübertretungen.
- ☞ Eine Verletzung fremden Jagdrechts liegt vor, wenn nach dem am Tatort geltenden Landesgesetz das **Recht auf Ausübung der Jagd einer anderen Person als dem Täter** zusteht.
- ☞ Eine Verletzung fremden Jagdrechts ist ausgeschlossen, wenn das betroffene Tier zwar als Wild in den Anwendungsbereich des jeweiligen Jagdrechts fällt, jedoch aufgrund **ganzjähriger Schonzeit** dauerhaft der Jagd entzogen ist (so etwa der Braunbär, der Luchs oder sonstige besonders gefährdete Tierarten) bzw landesgesetzlich als „**nicht jagdbar**“ eingestuft wird. Wird ein solches Tier geschossen, kann kein „fremdes“ Jagdrecht verletzt werden, weil auch der Jagdberechtigte diese Tiere niemals bejagen dürfte.
- ☞ Bei Tieren hingegen, die nur temporär, also etwa zu bestimmten Jahreszeiten der Schonzeit unterliegen, kann § 137 auch dann erfüllt sein, wenn die Tat während der Schonzeit begangen wird. In solchen Fällen wird das Recht des Jagdberechtigten, das Tier außerhalb der Schonzeit zu bejagen, verletzt.

---

<sup>27</sup> § 167 StGB.

<sup>28</sup> Vgl *Salimi in Höpfel/Ratz*, WK<sup>2</sup> StGB § 137 Rz 75 (Stand 7.8.2017, rdb.at).

<sup>29</sup> Auch hier orientiert sich der Wert am Wiederbeschaffungswert (siehe oben).

<sup>30</sup> Vgl *Salimi in Höpfel/Ratz*, WK<sup>2</sup> StGB § 137 Rz 75 ff (Stand 7.8.2017, rdb.at).

- ☞ Auch bei an sich ganzjähriger Schonzeit unterliegenden Tieren ist die Erfüllung des § 137 denkbar, **wenn** diese durch behördliche Entscheidung doch zur Jagd freigegeben wurden. In diesem Fall können sich nicht-jagdberechtigte Personen, die das zum Abschuss freigegebene Tier erlegen, nach § 137 Fall 1 strafbar machen.<sup>31</sup>
- ☞ **Wölfe, Biber, Luchse und Fischotter** fallen idR in die **ganzjährige Schonzeit**, sofern sie überhaupt dem Jagdgesetz unterliegen. Das heißt, selbst jagdberechtigte Personen dürfen diese Tiere grundsätzlich nicht töten, somit kann auch kein fremdes Jagdrecht verletzt werden. Dann kann die Fallvariante 1 auf diese Tiere nicht angewandt werden.
- ☞ Der Anwendungsbereich ist nur eröffnet, wenn diese geschützten Wildtiere ausnahmsweise durch **behördliche Entscheidung** zur Jagd freigegeben wurden, denn nur dann kann fremdes Jagdrecht verletzt werden (wenn jagdfremde oder an diesem Tatort nicht jagdberechtigte Personen das Wildtier bejagen).<sup>32</sup>
- ☞ Die Deliktsqualifikation des schweren Eingriffs in fremdes Jagdrecht, wenn die Tat in der Schonzeit begangen wird, ist auf ganzjährig zu schonende Wildtiere ebenfalls nicht anwendbar.<sup>33</sup>
- ☞ Der Fall 2 des § 137 gilt auch für Wildtiere, die der ganzjährigen Schonung unterliegen. Wildtiere, die also bereits leblos sind, dürfen trotz Schonzeit aber zumindest von jagdberechtigten Personen angeeignet werden.

### 3.2. Schädigung des Tier- oder Pflanzenbestandes (§§ 181f und 181g StGB)

Diese Umweltdelikte im Strafgesetzbuch schützen das **Rechtsgut Umwelt bei vorsätzlicher Schädigung bzw grob fahrlässiger Schädigung des Tierbestandes**.<sup>34</sup> Die §§ 181 ff StGB sind wieder verwaltungsakzessorisch, somit nur erfüllt, wenn gegen Verwaltungsrecht verstoßen wird.

Das ist beim Töten der geschützten Wildtiere aber grundsätzlich der Fall, da diese aufgrund der FFH-Richtlinie in den **Jagd- oder Naturschutzgesetzen** der Länder geschützt sind. Ausnahmsweise können aber auch diese geschützten Tierarten durch behördliche Bewilligung (per Verordnung oder Bescheid) zur Jagd freigegeben werden.

Davon wird beim Wolf Gebrauch gemacht, indem bestimmte Exemplare zur Jagd freigegeben werden, um ernsthafte Schäden von Nutztieren zu verhindern; auch beim Fischotter oder Biber finden sich Entscheidungen, die die Entnahme einer begrenzten Anzahl an Exemplaren per Ausnahmebewilligung

---

<sup>31</sup> Rz 44 leg cit.

<sup>32</sup> Vgl Rz 44 leg cit.

<sup>33</sup> Vgl *Salimi* in *Höpfel/Ratz*, WK<sup>2</sup> StGB § 138 Rz 11 (Stand 7.8.2017, rdb.at).

<sup>34</sup> Vgl *Salimi*, Das neue gerichtliche Umweltstrafrecht – eine verfassungsrechtliche Gratwanderung, RdU-UT 2017/18 mwN.



erlaubt haben.<sup>35</sup> Hier ist es jedenfalls notwendig zu prüfen, ob zum Zeitpunkt der Tat, eine Tötung auf Basis einer behördlichen Bewilligung möglich war, da der Tatbestand dann nicht erfüllt ist. Da in den Bewilligungen bestimmte Exemplare zur Jagd freigegeben werden, ist genau zu prüfen, in welchem Gebiet, auf welche Art und durch wen eine Tötung bewilligt wurde.

## 1. Check „Zoologisches Wissen“ aus der FFH-RL

- „Geschützte wildlebende Tierarten“ der §§ 181f ff StGB sind die in Anhang IV lit a. der FFH-Richtlinie aufgezählten Arten.
- **Die Wildtiere Wolf, Biber, Luchs und Fischotter werden von diesem Tatbestand geschützt.**

### Wichtig zu beachten:

- ✓ Der Bedeutungsgehalt der Strafbestimmung lässt sich aufgrund des Verweises in Absatz 2 nur durch Heranziehung der FFH-RL eruieren.
- ✓ Die FFH-RL führt umfassende Aufzählungen lateinischer Fachbegriffe für die geschützten Tier- und Pflanzenarten.
- ✓ Ohne fundiertes zoologisches Wissen bzw ohne Beziehung diverser Fachlexika/oder Sachverständiger lässt sich die Bedeutung der Strafnorm nicht auf den ersten Blick erfassen!

## 2. Check „Vorsatz, Fahrlässigkeit und Rechtswidrigkeit“

- § 181f StGB ist ein Vorsatzdelikt. § 181g StGB ist das fahrlässige Pendant dazu, demnach reicht bereits grobe Fahrlässigkeit auf der subjektiven Tatseite aus.
- Für den **Vorsatz** genügt laienhafte Faktenkenntnis, was das Vorliegen von besonders gefährdeten Tierarten und das Verbot der Beeinträchtigung dieser Tierarten betrifft.<sup>36</sup>

### Wichtig zu beachten:

- ✓ Der Täter/Die Täterin muss es daher zumindest ernstlich für möglich halten und sich damit abfinden, dass es sich bei der Tierart, mit der er/sie es zu tun hat, um eine besonders geschützte (weil in der FFH-RL genannte) Art handelt, wobei eine laienhafte Einschätzung genügt. Aber:
- ✓ Das mag bei Tieren, deren besondere Schutzwürdigkeit allgemein bekannt ist weniger problematisch sein. Solange der Täter/die Täterin aber die Einordnung des Tieres unter die besonderen Aufzählungen der europäischen Rechtsgrundlagen nicht in seinen Vorsatz aufgenommen hat und daher einem Tatbildirrtum unterliegt, scheidet eine Verurteilung wegen § 181f StGB aus.

---

<sup>35</sup> Beim Wolf wurde beispielsweise in Tirol von der Tiroler Landesregierung mit Bescheid vom 29.07.2022, ZI. LW-LR-1950/5/30-2022 ein bestimmtes Exemplar zum Abschuss freigegeben. Gegen diesen Bescheid wurde jedoch Beschwerde beim LVwG Tirol erhoben und hat dieses ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH gestellt, dieses Verfahren ist mit Stand Oktober 2022 vor dem Europäischen Gerichtshof noch anhängig; für den Biber bspw LVwG-AV-218/001-2016; für Fischottern LVwG-AV-1213/001-2018, jeweils mwN.

<sup>36</sup> Vgl Koller in Höpfel/Ratz, WK<sup>2</sup> StGB § 181g Rz 14 (Stand 27.04.2020, rdb.at).

- ✓ Auch der Vorwurf, er/sie hätte wissen müssen oder wissen können, dass es sich um eine besonders geschützte Art gehandelt hat, ändert nichts an der Straflosigkeit wegen des Vorsatzdelikts!
- ✓ § 181g StGB lässt es genügen, wenn der Täter/die Täterin grob fahrlässig iSd § 6 Abs 3 StGB gehandelt hat. Es ist aber angesichts der vielen geschützten Tier- und Pflanzenarten selten der Fall, dass dem Täter/der Täterin ein solcher Fahrlässigkeitsvorwurf gemacht werden kann.

### 3. Check „Schädigung“

Diese umfasst

- das **Zerstören**<sup>37</sup> (zB Töten) der Wildtiere,
- das **Besitzen** der Wildtiere,
- aber auch die **Zerstörung der Entwicklungsformen** bzw deren **Entnahme** aus der Natur<sup>38</sup>.

### 4. Check „Erheblichkeitsschwelle“

Der Tatbestand verlangt zudem, dass

- die Handlung eine **nicht unerhebliche Menge der Exemplare betrifft und**
- die Handlung **auf den Erhaltungszustand der Art nicht nur unerhebliche Auswirkungen** hat. Man spricht von einer **doppelten Unerheblichkeit** bzw. von **Bagatellfällen**.<sup>39</sup>
- Jedoch kann bei besonders gefährdeten Tierarten schon die Tötung eines einzelnen Exemplars eine nicht unerhebliche Menge darstellen.<sup>40</sup>

### 5. Check „Praxisfall“ zur vorsätzlichen Schädigung des Tierbestandes am Beispiel Luchs

Im Hinblick auf die vorsätzliche Schädigung des Tier- oder Pflanzenbestandes kann eine Entscheidung aus dem Jahre 2016<sup>41</sup> genannt werden: Eine Jägerin erlegte einen Luchs außerhalb des Gebiets des Nationalparks Kalkalpen und wurde deshalb zu einer Geldstrafe von 240 Tagessätzen á 8 € verurteilt, also gesamt zu einer Geldstrafe iHv 1.920,00 €. Zur Verwaltungsakzessorietät ist hier zu sagen, dass die Täterin, eine Jägerin, ein in der FFH-Richtlinie im Anhang IV gelistetes Tier, nämlich einen eurasischen Luchs („Lynx lynx“) getötet und somit auch gegen nationales Verwaltungsrecht verstoßen hat, nämlich konkret gegen § 28 Abs 3 Oö NSchG iVm § 5 Oö ArtenschutzV und § 1 Abs 1 OÖ Schonzeitenverordnung 2007. Der Luchs ist dabei ganzjährig geschützt!

---

<sup>37</sup> *ders*, Rz 9 leg cit; Die Tötung „ist das Herbeiführen des biologischen Exitus“. Dies muss nicht durch eine unmittelbare Handlung erfolgen, sondern kann durch jeglichen „Eingriff in den Lebensraum“ erfolgen, sofern dies vorsätzlich oder grob fahrlässig geschieht. Beispiele: Abbrennen von Wäldern oder Sprengungen.

<sup>38</sup> Vgl *Koller in Höpfel/Ratz*, WK<sup>2</sup> StGB § 181g Rz 10 (Stand 27.4.2020, rdb.at); Die Entnahme konkurriert mit dem „Besitzen“ und geht auch darüber hinaus; Beispiele sind, geschützte Wildtiere zu Haustieren zu machen oder in Zoos zu halten.

<sup>39</sup> Vgl *Koller in Höpfel/Ratz*, WK<sup>2</sup> StGB § 181g Rz 4 und 7 (Stand 27.4.2020, rdb.at).

<sup>40</sup> Vgl *Salimi*, Umweltstrafrecht, Jahrbuch Umweltrecht 2016, 249 (251).

<sup>41</sup> Siehe 6 Ob 229/16v v 22.12.2016.

Anzumerken ist weiters, dass es sich um keinen Bagatellfall handelte, obwohl nur ein Exemplar des von der FFH-Richtlinie geschützten Luchs erlegt wurde. Bei derart gefährdeten Tierarten ist die Schwelle der Strafbarkeit nicht mehr als „Menge“ anzusetzen. Es genügt das Exemplar. Der OGH bejahte in diesem Fall sogar einen Schadenersatzanspruch der Betreibergesellschaft eines Nationalparks gegenüber der Täterin, auch wenn die Tötung außerhalb des Parks erfolgt ist. Dies deshalb, weil der Nationalpark zum Schutz dieser Tierpopulation eingerichtet war und nach der widerrechtlichen Tötung zur Anschaffung eines neuen Exemplars verpflichtet war.

Die Entscheidung gilt als **richtungsweisend**, um gegen die Trophäenjagd vorgehen zu können.

### Wichtig zu beachten:

- ✓ Die Strafbarkeit entfällt daher bei Einwirkung auf geschützte Tierarten nur, wenn **sowohl** die betroffene Menge an Exemplaren
- ✓ **als auch** die Auswirkungen unerheblich sind.
- ✓ Für genaue Berechnungsmethoden der erheblichen Menge wird auf weiterführende Literatur im Anhang verwiesen.<sup>42</sup>
- ✓ Die Berechnung hängt vor allem vom Erhaltungszustand der Populationen ab, ist dieser ungünstig und der Populationstrend negativ, so ist meist die Tötung eines Exemplars bereits nicht mehr geringfügig.
- ✓ Bei günstigeren Erhaltungszuständen spricht man grundsätzlich von einer erheblichen Menge, wenn die Menge der getöteten Tiere mehr als ein Prozent der Anzahl an Exemplaren, die jährlich durch natürliche Ursachen sterben, beträgt.<sup>43</sup>
- ✓ Im Zusammenhang mit der Erheblichkeitsschwelle wurde ein Erlass des Justizministeriums<sup>44</sup> veröffentlicht. Die Erheblichkeitsschwelle ist demnach in **Relation zum gesamten jeweiligen Tierartenbestand** auszulegen. Im Zuge des Erlasses wurden durch das Umweltministerium Studien in Auftrag gegeben, die Schwellenwerte für ausgewählte Tierarten erarbeiten sollen, um so eine Richtlinie für die Beurteilung einer unerheblichen Menge zu bieten.

## Fazit für WOLF, BIBER, LUCHS und FISCHOTTER

- ☞ Bei **Wölfen**<sup>45</sup> und **Luchsen**<sup>46</sup> reicht wegen ihres geringen Vorkommens bereits **ein Exemplar** aus, um die Erheblichkeitsschwelle zu erreichen.
- ☞ Beim **Biber**<sup>47</sup> wird je nach biogeografischer Region differenziert: In der alpinen Region reicht wegen des geringen Vorkommens ebenfalls bereits **ein Exemplar** aus, jedoch wird in der

---

<sup>42</sup> Vgl. *Ellmauer/Milek*, Strafverfolgung von illegalen Schädigungen im Artenschutz, RdU Juni 2022, 28 ff.

<sup>43</sup> Vgl. *Ellmauer/Milek*, RdU Juni 2022, 28 (30 f).

<sup>44</sup> Erlass des BMJ vom 31.08.2022, 2022-0.359.645 aus eJABl 20/2022.

<sup>45</sup> Vgl. *Ellmauer/Milek*, Kriterien und Schwellenwerte zur Beurteilung der Erheblichkeit von rechtswidrigen Eingriffen bei Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, Umweltbundesamt 2022, 33 ff.

<sup>46</sup> Vgl. S 43 ff leg cit.

<sup>47</sup> Vgl. S 21 ff leg cit.

kontinentalen Region davon ausgegangen, dass erst ab **sechs Adulten** bzw ab **15 Jungtieren** die Erheblichkeitsschwelle erreicht ist.

- ☞ Beim **Fischotter**<sup>48</sup> wird in der alpinen Region ab **drei Adulten** bzw ab **fünf Jungtieren** die Erheblichkeitsschwelle erreicht sein und in der kontinentalen Region ab **drei Adulten** bzw ab **vier Jungtieren**.
- ☞ Da die Tötung der genannten Tierarten unter Beachtung der Erheblichkeitsschwelle fällt, muss diese jedenfalls in der Anzeige geführt werden!
- ☞ Zusätzlicher Angriffspunkt ist auch, wenn eine jagdberechtigte Person ein solches Tier erlegt. Nehmen Sie daher Rücksicht auf die einzelne Tierart, die auch hinsichtlich ihrer Population dahingehend zu prüfen ist, ob die Erheblichkeitsschwelle überschritten wurde. Ist dies nicht der Fall, liegt allenfalls eine Strafbarkeit nach § 137 StGB oder eine Verwaltungsübertretung vor.

### 3.3. Tierquälerei (§ 222 StGB)

#### 1. Check – „Schutzbereich und Tatobjekt“

Der gerichtlich strafbare Tatbestand der Tierquälerei schützt

- das **individuelle Wohlergehen des Tieres** als Rechtsgut.<sup>49</sup>
- § 222 StGB ist **nicht verwaltungsakzessorisch**.<sup>50</sup>
- Außerdem wird hier jedes Tier geschützt, **unabhängig** davon, ob es im Eigentum von Menschen steht, dem Jagdrecht unterliegt oder naturschutzrechtlich geschützt ist.
- Auch das eigene Tier wird von § 222 StGB geschützt.<sup>51</sup>

#### 2. Check – „Tathandlung“

Die für Wildtierkriminalität relevanten Tatbestandsmerkmale sind einerseits

- die **rohe Misshandlung** und das **Zufügen unnötiger Qualen**<sup>52</sup>
- und andererseits die **mutwillige Tötung**<sup>53</sup>.

#### 3. Check „rohe Misshandlung“

Eine Misshandlung ist

- jede gegen das Tier gerichtete Tätigkeit (iS einer für das körperliche Wohlbefinden des Tieres nachteiligen physischen Einwirkung), die sich als erheblicher Angriff auf dessen Körper darstellt und
- zu einer zumindest kurzfristigen Schmerzzufügung führt<sup>54</sup>.

---

<sup>48</sup> Vgl S 39 ff leg cit.

<sup>49</sup> Vgl *Philipp in Höpfel/Ratz, WK<sup>2</sup> StGB § 222 Rz 5* (Stand 1.5.2016, rdb.at).

<sup>50</sup> Vgl *Philipp in Höpfel/Ratz, WK<sup>2</sup> StGB § 222 Rz 15* (Stand 1.5.2016, rdb.at).

<sup>51</sup> Vgl *Fabrizy/Michel-Kwapinski/Oshidari, StGB<sup>14</sup> § 222 Rz 1 f* (Stand 10.3.2022, rdb.at).

<sup>52</sup> § 222 Abs 1 Z 1 zweiter Fall StGB.

<sup>53</sup> § 222 Abs 3 StGB.

<sup>54</sup> *Philipp in Höpfel/Ratz, WK<sup>2</sup> StGB § 222 Rz 29* (Stand 1.5.2016, rdb.at).

- Rohheit der Misshandlung liegt vor, wenn sich aus dem Ausmaß und der Intensität der gegen das Tier gesetzten Handlung und der ihm zugefügten Schmerzen in Verbindung mit dem Fehlen eines vernünftigen und berechtigten Zwecks eine gefühllose Gesinnung des Täters ergibt.<sup>55</sup>

#### 4. Check „Zufügung unnötiger Qualen“

- Qualen sind Schmerzzustände, die eine gewisse Zeit andauern.
- Dabei ist neben dem Zufügen körperlicher Qualen auch die Herbeiführung von Hunger und Angst tatbestandmäßig.
- Damit § 222 StGB erfüllt ist, müssen die Qualen zudem unnötig herbeigeführt werden; das ist der Fall, wenn sie nicht als Mittel angewendet werden, um einen vernünftigen und berechtigten Zweck<sup>56</sup> zu erreichen.

#### Wichtig zu beachten:

- ✓ Nicht nur eine **aktive Handlung**, sondern auch
- ✓ eine **Unterlassung** kann diese beiden Tatbestandsmerkmale erfüllen.
- ✓ Beispiel: Nichtgewähren der notwendigen Nahrung oder durch andere Vernachlässigungen.<sup>57</sup>
- ✓ Im Zusammenhang mit der Wildtierkriminalität kommt das Auslegen von Tellereisen oder auch Giftködern infrage, da das durchaus Qualen der Tiere zur Folge haben kann.
- ✓ Eine Ausnahme kann die Heranziehung dieser Maßnahmen als *ultima ratio* darstellen, wenn mit anderen Mitteln ein berechtigter Zweck (zulässige und erlaubte Tötung eines Wildtieres) nicht erreicht werden kann.
- ✓ Die bloße Verwendung solcher Fallen oder Giftköder ohne das ein Tier dabei zu Schaden kommt, stellt einen strafbaren Versuch dar.<sup>58</sup>

#### 5. Check „mutwillige Tötung“

Strafbar ist auch die mutwillige Tötung von **Wirbeltieren**. Das Tatbestandsmerkmal *mutwillig* bedeutet dabei, dass die Tötung ohne vernünftigen Grund geschehen muss, also keinen berechtigten Zweck verfolgen darf. Die Tat muss vielmehr aus Lust am Töten, zB iZm Satanskulten oder Tierpornographie begangen werden, damit sie gerichtlich strafbar ist. Dieser Tatbestand greift somit nur in Extremfällen.<sup>59</sup>

#### 6. Check „Liegt ein strafbarer Versuch vor?“

- Auch der Versuch ist strafbar.
- Dies ist insofern relevant, wenn Giftköder oder Fallen verwendet werden: Solange dabei kein Tier zu Schaden kommt, kann ein strafbarer Versuch vorliegen.<sup>60</sup>

<sup>55</sup> Philipp in Höpfel/Ratz, WK<sup>2</sup> StGB § 222 Rz 34 (Stand 1.5.2016, rdb.at).

<sup>56</sup> Beispielsweise um das Tier zu einer zumutbaren Arbeitsleistung oder zum gehorsam anzuhalten oder auch wenn die Erziehung gewissen Zwangsmaßnahmen erfordert (EBRV StRÄG 1971, 19f).

<sup>57</sup> Vgl Fabrizy/Michel-Kwapinski/Oshidari, StGB<sup>14</sup> § 222 Rz 6 (Stand 10.3.2022, rdb.at).

<sup>58</sup> Vgl Philipp in Höpfel/Ratz, WK<sup>2</sup> StGB § 222 Rz 87 (Stand 1.5.2016, rdb.at).

<sup>59</sup> Rz 77 f leg cit.

<sup>60</sup> Rz 87 leg cit unter Hinweis auf SSt 45/20 = EvBl 1975/128.

## 7. Check Praxisfall „Tierquälerei“

Bei Wildtierkriminalität im Zusammenhang mit Tierquälerei scheitert es häufig an der Mutwilligkeit, wie folgendes Beispiel aus der Rechtsprechung zeigt: Eine Jägerin wurde wegen vorsätzlicher Schädigung des Tierbestandes verurteilt, weil sie einen Luchs geschossen hatte. Jedoch wurde sie nicht wegen Tierquälerei verurteilt, weil sie verhindern wollte, dass andere Tiere vom Luchs gerissen werden. Sie hatte also ein „berechtigtes Interesse“ und tötete den Luchs nicht „mutwillig“.<sup>61</sup>

### Fazit für WOLF, BIBER, LUCHS und FISCHOTTER

- ☞ Da dieser Tatbestand auf Extremfälle abzielt, ist er bei Wildtierkriminalität oft nicht eröffnet.
- ☞ Es scheitert, weil oft Angaben zu einem „berechtigten Zweck“ gemacht werden.
- ☞ Zu beachten ist, dass die Tat gegen das Tierschutzgesetz verstoßen könnte und damit verwaltungsstrafrechtlich relevant ist. Dort sind die Voraussetzungen der Strafbarkeit wesentlich geringer.

---

<sup>61</sup> Vgl. *Philipp in Höpfel/Ratz, WK<sup>2</sup> StGB § 222 Rz 80* (Stand 1.5.2016, rdb.at) unter Hinweis auf 9 Bs 416/15 p des OLG Linz.

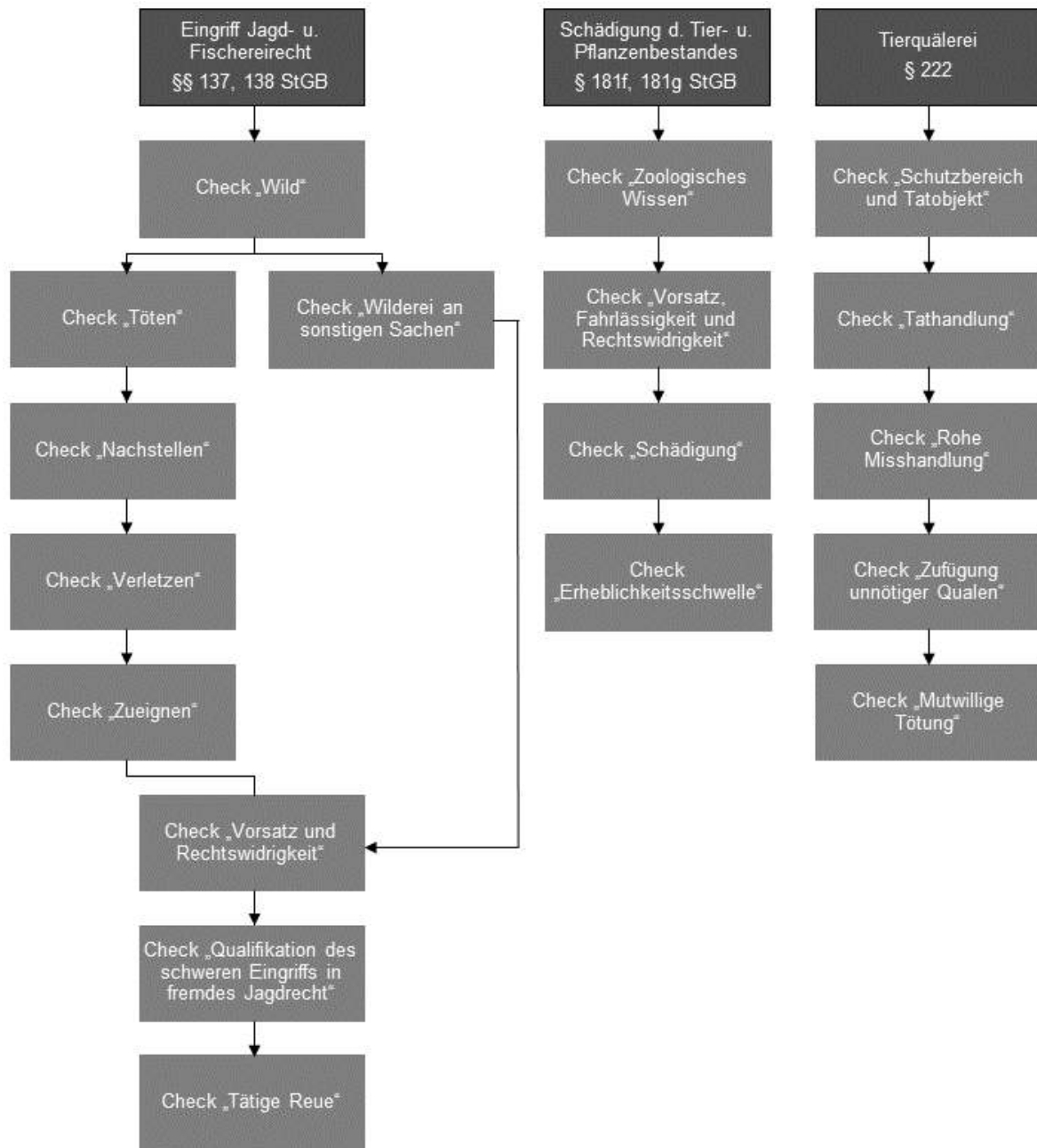


Abbildung 2: Check-Liste für die Zuordnung von einem Tatbestand

## 4. Verwaltungs(straf)recht

Als Rechtsquellen sind vor allem die neun Jagd- und Naturschutzgesetze genannt, die vor allem die FFH-Richtlinie in das nationale Recht umsetzen und die Wildtiere in Österreich schützen.

Bei der rechtlichen Verfolgung von Wildtierkriminalität spielt das Verwaltungsstrafrecht bzw das Verwaltungsrecht im Allgemeinen eine große Rolle. Einerseits knüpfen die genannten Umweltdelikte des StGB an das Verwaltungsrecht an, andererseits kommt das Verwaltungsstrafrecht subsidiär zu einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung zum Einsatz.<sup>62</sup>

Zu beachten, wenn aber für einen Laien niemals konkret abzuschätzen, ist zudem das **Doppelbestrafungsverbot**<sup>63</sup>, dh jemand darf wegen derselben Tat nur einmal bestraft werden. Dies umfasst nicht nur ein Verbot der doppelten Bestrafung, sondern auch das Verbot einer neuerlichen Verfolgung in einem Verwaltungsstrafverfahren zB nach erfolgtem Freispruch in einem gerichtlichen Strafverfahren.

Auch kommt, nachdem zB eine Verwaltungsstrafe verhängt wurde, eine gerichtliche Strafe nicht mehr in Betracht.

### Wichtig zu beachten:

- ✓ Die Auslegung des Begriffes „Strafe“ hat sich an Art. 4 7. ZP EMRK bzw Art. 6 EMRK zu orientieren. Erfasst werden daher nicht bloß Verwaltungsübertretungen im Sinne des VStG, sondern auch gerichtlich zu ahnende Delikte (etwa iSd StGB, daher auch bspw diversionelle Erledigungen) sowie sonstige, von Verwaltungsbehörden zu verhängende Strafen iSd Strafbegriffes der EMRK.<sup>64</sup>
- ✓ Art. 4 7. ZP EMRK enthält nicht nur ein Doppelbestrafungsverbot, sondern auch ein Doppelverfolgungsverbot: Ab der rechtskräftigen Entscheidung im ersten Verfahren ist nicht nur eine zweite Entscheidung, sondern ein zweites Verfahren insgesamt unzulässig.
- ✓ Nach der Rsp des VfGH ist „*die Verfolgung wegen ein und desselben tatsächlichen Verhaltens nach zwei verschiedenen Straftatbeständen nur dann zulässig, sofern diese sich in ihren wesentlichen Elementen unterscheiden.*“<sup>65</sup>
- ✓ So hat der VfGH ausgesprochen, dass sich die Tatbestände des § 182 Abs 2 StGB (andere Gefährdungen des Tier- oder Pflanzenbestandes) und die angewendeten Straftatbestände des Tiroler Naturschutzgesetzes (bewilligungslose Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen; bewilligungslose dauernde Beseitigung von Gehölzgruppen; bewilligungslose Errichtung von Anlagen in Feuchtgebieten; Pflücken, Sammeln, Abschneiden,

---

<sup>62</sup> Vgl § 22 Abs 1 VStG.

<sup>63</sup> *Ne bis in idem*, verankert in Art 4 7. ZPEMRK sowie Art 50 GRC.

<sup>64</sup> LVwG-S-917/001-2017 v 23.11.2017 (Niederösterreich)

<sup>65</sup> VfGH 16.12.2010, B343/10.



Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren geschützter Pflanzenarten) in ihren wesentlichen Elementen unterscheiden. Eine Bestrafung nach dem Tiroler NSchG nach rechtskräftigem Freispruch wegen § 182 Abs 2 StGB verstößt somit nach Ansicht des VfGH **nicht** gegen das Doppelbestrafungsverbot.<sup>66</sup>

## 4.1. Jagdrecht

Dieser Wegweiser hat speziell die Wildtierkriminalität der besonders gefährdeten Tiere **Wolf, Luchs, Biber und Fischotter** im Auge. Einen einheitlichen Wildtierbegriff in den Jagdgesetzen der Länder gibt es nicht, deshalb bietet sich hier eine Übersicht an, bevor dann auf die konkreten neun Jagdgesetze eingegangen wird:

Tabelle 1 Einordnung der Wildtiere unter die jeweiligen Jagdgesetze

	Wolf	Luchs	Biber	Fischotter
<b>Wien</b>	x	✓	✓	✓
<b>Burgenland</b>	✓	✓	x	✓
<b>Kärnten</b>	✓	✓	✓	✓
<b>Niederösterreich</b>	✓	✓	x	x
<b>Oberösterreich</b>	✓	✓	x	✓
<b>Salzburg</b>	✓	✓	✓	✓
<b>Steiermark</b>	✓	✓	✓	✓
<b>Tirol</b>	✓	✓	x	x
<b>Vorarlberg</b>	✓	✓	x	✓

### Wien

In Wien unterliegen der Luchs, Biber und Fischotter dem Jagdgesetz, jedoch der Wolf nicht.<sup>67</sup> Der Luchs, Biber und Fischotter unterliegt der ganzjährigen Schonung<sup>68</sup> und darf somit grundsätzlich nicht gejagt werden. Während der Schonzeiten darf das Tier weder verfolgt noch gefangen, noch erlegt werden.<sup>69</sup> Wer gegen diese Bestimmung verstößt, dem drohen Geldstrafen bis zu 3.000 €, für Wiederholungstäter bis zu 6.000 €.<sup>70</sup>

<sup>66</sup> VfGH 14.3.2018, E 507/2017-20.

<sup>67</sup> § 3 Abs 1 lit a Wiener Jagdgesetz idF LGBl. Nr. 27/2021.

<sup>68</sup> Gem § 3 Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend Schonzeiten der jagdbaren Tiere idF LGBl. Nr. 51/2019.

<sup>69</sup> § 69 Abs 1 Wiener Jagdgesetz idF LGBl. Nr. 27/2021.

<sup>70</sup> § 129 Abs 1 und Abs 2 Wiener Jagdgesetz idF LGBl. Nr. 27/2021.

## **Burgenland**

Dem burgenländischen Jagdgesetz unterliegen der Wolf, Luchs und Fischotter, aber nicht der Biber.<sup>71</sup> Alle dem Jagdgesetz unterliegenden Tiere müssen ganzjährig geschont werden und dürfen grundsätzlich nicht gejagt werden.<sup>72</sup> Wer gegen diese Bestimmungen verstößt, dem drohen Verwaltungsstrafen von 360 € bis zu 3.600 € oder im Falle der Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe von vier Tagen bis zu sechs Wochen.<sup>73</sup> Das burgenländische Jagdrecht sieht auch Strafen für jagdfremde Personen vor<sup>74</sup>.

## **Kärnten**

In Kärnten unterliegen der Wolf, Luchs, Biber und Fischotter grundsätzlich allesamt dem Kärntner Jagdgesetz<sup>75</sup> sowie der darauf basierenden Durchführungsverordnung<sup>76</sup> und sind ganzjährig zu schonen<sup>77</sup>, somit sind diese Wildtiere in Kärnten grundsätzlich nicht Gegenstand der Jagd.

Mit der bis 29.01.2023 befristeten Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 26.01.2021, ZI. 10-JAG-2824/1-2020, betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für Biber, kundgemacht am 27.01.2021, wurde die Schonzeit für Biber unter den in der Verordnung normierten Voraussetzungen wieder aufgehoben.

Mit der bis 09.10.2022 befristeten Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 06.10.2020, ZI. 10-JAG-1/124-2020, betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für den Fischotter, kundgemacht am 07.10.2020, wurde die Schonzeit für Fischotter unter den in der Verordnung normierten Voraussetzungen wieder aufgehoben.

Mit der auf zwei Jahre befristeten Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 6. 12.2022, ZI. 10-JAG1/106-2022, betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für den Fischotter, kundgemacht am 13.12.2022, wurde die Schonzeit für Fischotter unter den in der Verordnung normierten Voraussetzungen erneut aufgehoben.

Mit der bis 28.01.2024 befristeten Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 25.01.2022, betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für den Wolf (*Canis lupus*), kundgemacht am 26.01.2022, wurde die Schonzeit für den Wolf unter den in der Verordnung normierten Voraussetzungen wieder aufgehoben.

---

<sup>71</sup> § 3 Abs 1 Z 1 Bgld. JagdG 2017 idF LGBl. Nr. 31/2022.

<sup>72</sup> § 2 Abs 1 Z 1 Burgenländische Wildstandregulierungsverordnung idF LGBl. Nr. 48/2021.

<sup>73</sup> § 162 Abs 1 Z 7 iVm § 78 Abs 2 Bgld. JagdG 2017 idF LGBl. Nr. 31/2022.

<sup>74</sup> § 101 Bgld. JagdG 2017 idF LGBl. Nr. 31/2022.

<sup>75</sup> § 4 lit a Kärntner Jagdgesetz 2000 idF LGBl. Nr. 7/2021.

<sup>76</sup> Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 23. Mai 2006 zur Durchführung des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl 32/2006 idFv LGBl 66/2022.

<sup>77</sup> § 51 Abs 1 Kärntner Jagdgesetz 2000 iVm § 6 Abs 1 Kärntner Jagdgesetz 2000 – Durchführungsverordnung.

Wer gegen die Schonzeit – und somit die Voraussetzungen zur Ausnahme von der Schonzeit – verstößt, riskiert eine Verwaltungsstrafe iHv bis zu 1.450 €, bei schweren Fällen bis zu 2.180 €. <sup>78</sup>

### **Niederösterreich**

Dem niederösterreichischen Jagdrecht unterliegen der Wolf und der Luchs, aber nicht der Biber und Fischotter. <sup>79</sup> Wolf und Luchs gehören in Niederösterreich jedoch zu den nicht jagdbaren Tieren und dürfen somit nicht gejagt werden. Wer gegen die Bestimmungen des Jagdgesetzes verstößt, riskiert eine Verwaltungsstrafe bis zu 20.000 € bzw bis zu sechs Wochen Freiheitsstrafe bei Uneinbringlichkeit. <sup>80</sup> Das niederösterreichische Jagdgesetz sieht auch Strafen für jagdfremde Personen vor. <sup>81</sup>

Mit der unbefristeten Verordnung der Niederösterreichischen Landesregierung vom 04.12.2018, betreffend Maßnahmen zum Schutz von Menschen und Abwendung von Schäden nach dem NÖ Jagdgesetz 1974, wurde die Vergrämung respektive der Abschuss des Wolfes unter den in der Verordnung normierten Voraussetzungen gestattet. Eine solche Vergrämung respektive ein Abschuss bedarf aber jedenfalls einer behördlichen Anordnung.

### **Oberösterreich**

Dem oberösterreichischen Jagdgesetz respektive der Oö Schonzeitenverordnung unterliegen der Wolf, Luchs und Fischotter, nicht aber der Biber. <sup>82</sup> Die dem Jagdgesetz unterliegenden genannten Wildtiere dürfen auch in Oberösterreich das ganze Jahr nicht gejagt werden. <sup>83</sup> Übertretungen des Jagdgesetzes sind mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 € zu bestrafen. <sup>84</sup>

Mit der bis 30.11.2028 befristeten Verordnung der Oberösterreichischen Landesregierung betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für den Fischotter (*Lutra lutra*), wurde die Schonzeit für den Fischotter unter den in der Verordnung normierten Voraussetzungen wieder aufgehoben.

### **Salzburg**

Sowohl der Wolf als auch der Luchs, Biber und Fischotter unterliegen in Salzburg dem Jagdgesetz <sup>85</sup> sowie auch der ganzjährigen Schonung <sup>86</sup>. Wer die Vorschriften des Jagdgesetzes in Salzburg missachtet, begeht eine Verwaltungsstrafe und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 € zu bestrafen. <sup>87</sup>

---

<sup>78</sup> § 98 Abs 1 Z 1 iVm § 51 Abs 6 Kärntner Jagdgesetz 2000.

<sup>79</sup> § 3 Abs 1 Z 1 NÖ Jagdgesetz 1974 idF LGBl. Nr. 2/2020.

<sup>80</sup> § 135 Abs 2 leg cit.

<sup>81</sup> siehe § 97 leg cit.

<sup>82</sup> § 3 Abs 1 iVm Anlage 1 Oö. Jagdgesetz iVm § 1 Abs 1 Oö Schonzeitenverordnung 2007.

<sup>83</sup> § 1 Oö. Schonzeitenverordnung 2007 idF LGBl. Nr. 38/2012.

<sup>84</sup> § 95 Abs 2 Oö. Jagdgesetz idF LGBl. Nr. 64/2022.

<sup>85</sup> § 4 Z 1 Sbg. Jagdgesetz 1993 idF LGBl. Nr. 41/2022

<sup>86</sup> § 54 Abs 3 iVm Abs 1 leg cit; für den Zeitraum 20.08.2021 bis 31.12.2021 nahm die Slbg LReg mittels VO Problemwölfe für genauer genannte Jagdgebiete [Wildregionen 2.1 (Kaprun-Fusch), 2.2 (Rauris) und 2.3 (Gastein West)] von der Schonzeit aus.

<sup>87</sup> § 158 Abs 1 Sbg. Jagdgesetz 1993.

Mit der bis 31.12.2024 befristeten Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 19.10.2022, kundgemacht am 02.11.2022, (Maßnahmegebietsverordnung Fischotter 2022 bis 2024) wurde die Schonzeit für den Fischotter unter den in der Verordnung normierten Voraussetzungen wieder aufgehoben.

### **Steiermark**

Wölfe, Luchse, Biber sowie Fischotter unterliegen in der Steiermark dem Jagdgesetz.<sup>88</sup> Diese Tiere sind grundsätzlich auch ganzjährig zu schonen und somit sind sie kein Gegenstand der Jagd, Ausnahmen davon sind nur unter engen Voraussetzungen zulässig.<sup>89</sup> Übertretungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 2.200 € geahndet.<sup>90</sup>

### **Tirol**

Dem Tiroler Jagdrecht unterliegen der Wolf und der Luchs, aber nicht der Biber und Fischotter.<sup>91</sup> Der Wolf und der Luchs sind in Tirol ganzjährig zu schonen<sup>92</sup> und dürfen somit grundsätzlich nicht gejagt werden. Die Landesregierung kann jedoch aufgrund der Empfehlung eines Fachkuratoriums mit Verordnung feststellen, dass von einem bestimmten Wolf oder Luchs eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder eine unmittelbare erhebliche Gefahr für Weidetiere, landwirtschaftliche Kulturen und Einrichtungen ausgeht.<sup>93</sup> Auf Grundlage dieser Verordnung hat die Landesregierung sodann mittels Bescheids bei Empfehlung durch das Fachkuratorium und bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen diesen bestimmten Wolf oder Luchs vom Jagdverbot auszunehmen. Bei Zuwiderhandeln droht eine Verwaltungsstrafe iHv bis zu 6.000 €.<sup>94</sup>

### **Vorarlberg**

In Vorarlberg unterliegen der Wolf, Luchs und Fischotter dem Jagdgesetz, der Biber jedoch fällt nicht darunter.<sup>95</sup> Wölfe, Luchse und Fischotter sind jedoch in Vorarlberg ganzjährig zu schonen.<sup>96</sup> Wer gegen Schonzeiten verstößt, dem droht eine Verwaltungsstrafe iHv bis zu 7.000 €.<sup>97</sup>

Es ist angezeigt, ergänzend zum vorliegenden Dokument auf [www.ris.gv.at](http://www.ris.gv.at) zu prüfen, ob seit der Publikation weitere Verordnungen in den Bundesländern beschlossen wurden, da sich die Situation diesbezüglich rasch ändern kann.

## **4.2. Naturschutzrecht**

Die FFH-Richtlinie wird in Österreich neben den Jagdgesetzen durch die neun **Naturschutzgesetze (NSchG)** der Länder umgesetzt. Die meisten Naturschutzgesetze ermächtigen die Landesregierung auf

---

<sup>88</sup> § 2 Abs 1 Stmk. Jagdgesetz 1986 idF LGBl. Nr. 59/2018.

<sup>89</sup> § 49 Abs 2 und 3 leg cit.

<sup>90</sup> § 77 leg cit.

<sup>91</sup> § 2 Abs 1 iVm Anlage 1 Tiroler Jagdgesetz 2004.

<sup>92</sup> § 1 Abs 3 Zweite Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004 idF LGBl. Nr. 63/2016.

<sup>93</sup> gem § 52a Abs 8 iVm Abs 9 Tiroler JagdG.

<sup>94</sup> § 70 Abs 1 Z 12 Tiroler JagdG.

<sup>95</sup> § 4 Abs 1 Vbg. Jagdgesetz idF LGBl. Nr. 4/2022.

<sup>96</sup> § 26 Abs 1 Verordnung der Landesregierung über das Jagdwesen idF LGBl. Nr. 30/2022.

<sup>97</sup> § 68 Abs 1 lit g Vbg. Jagdgesetz.

Basis von Verordnungen die gefährdeten wildlebenden Tiere zu schützen. Die materiellen Bestimmungen des Artenschutzes ergeben sich jedoch – mit Ausnahme von Vorarlberg – direkt aus den Naturschutzgesetzen.<sup>98</sup>

Tabelle 2 Einordnung der Wildtiere unter die jeweiligen Naturschutzgesetze

	Wolf	Luchs	Biber	Fischotter
<b>Wien</b>	✓	✓	✓	✓
<b>Burgenland</b>	x	x	✓	x
<b>Kärnten</b>	x	x	x	x
<b>Niederösterreich</b>	x	x	✓	✓
<b>Oberösterreich</b>	x	x	✓	x
<b>Salzburg</b>	x	x	x	x
<b>Steiermark</b>	✓	✓	✓	✓
<b>Tirol</b>	✓	✓	✓	✓
<b>Vorarlberg</b>	✓	✓	✓	✓

Für die Wildtierkriminalität relevant ist vor allem das in der FFH-Richtlinie verankerte **Tötungs- und Fangverbot**<sup>99</sup>. Demnach ist das absichtliche Töten und Fangen der von der Richtlinie geschützten wildlebenden Tiere verboten. Die Auslegung des Begriffes der **Absichtlichkeit** ist gem der Rechtsprechung des EuGH sehr weit vorzunehmen. Das Vorliegen von bewusstem Inkaufnehmen soll bereits genügen, um das Tatbestandsmerkmal der Absichtlichkeit zu erfüllen.<sup>100</sup> Für die Auslegung des Tatbestandsmerkmals der Absichtlichkeit ist das „**Caretta-Urteil**“ des EuGH<sup>101</sup> maßgeblich. Der Gerichtshof entschied in diesem Urteil, dass das Befahren eines Brutstrandes der geschützten Schildkrötenart „*Caretta caretta*“ mit Motorrädern und das dortige Aufstellen von Liegestühlen trotz Warnschildern das Erfordernis der Absichtlichkeit im Hinblick auf eine absichtliche Störung von geschützten Arten während der Aufzuchtzeit<sup>102</sup> erfüllt.<sup>103</sup>

#### Wichtig zu beachten:

- ✓ Es ist also nicht notwendig, dass es der Täterin oder dem Täter geradezu darauf ankommt einen bestimmten Handlungserfolg zu erreichen, sondern
- ✓ es reicht bereits aus, wenn die Täterin oder der Täter die Herbeiführung des Handlungserfolges erkennt und diesen in Kauf nimmt.
- ✓ Deshalb können die Verbote gem Art 12 FFH-Richtlinie nach der EuGH-Judikatur auch auf forstwirtschaftliche Maßnahmen wie auf Kahlschläge oder Erschließungen von Wäldern

<sup>98</sup> Vgl Hollaus in Altenburger, Kommentar zum Umweltrecht Band 22, Naturschutzgesetze der Länder Rz 134.

<sup>99</sup> Art 12 Abs 1 lit a FFH-Richtlinie.

<sup>100</sup> Vgl Hollaus in Altenburger, Kommentar zum Umweltrecht Band 2<sup>2</sup>, Naturschutzgesetze der Länder Rz 139.

<sup>101</sup> EuGH 30.01.2002, C-103/00

<sup>102</sup> Art 12 Abs 1 lit b FFH-Richtlinie.

<sup>103</sup> Vgl Schumacher/Schumacher, Springer Nature 2022, 298 (302).

angewendet werden. Diese Maßnahmen werden zwar nicht gesetzt, um beispielsweise geschützte Arten zu töten, jedoch könnte dieser Handlungserfolg von den Handelnden zumindest erkannt und in Kauf genommen werden.<sup>104</sup>

Im Folgenden werden die neun Naturschutzgesetze der Länder in Bezug auf Wildtierkriminalität in Kürze ausgeführt:

## **Wien**

Das **Wiener Naturschutzgesetz (Wr NSchG)** ermächtigt die Landesregierung dazu, streng geschützte Arten durch Verordnung unter Schutz zu stellen.

<sup>105</sup> Die **Wiener Naturschutzverordnung**<sup>106</sup> schützt in weiterer Folge ua den Wolf, Luchs, Biber und Fischotter, wobei der Biber und Fischotter im gesamten Stadtgebiet geschützt werden, Wölfe und Luchse werden hingegen bloß in den nach dem Wiener Naturschutzgesetz geschützten Objekten, Flächen und Gebieten sowie in denjenigen Bereichen geschützt, welche zum Nationalpark Donau-Auen erklärt wurden. Das Tötungs- und Fangverbot dieser Tiere iSd FFH-Richtlinie ist im Wr NSchG<sup>107</sup> verankert. Wer dagegen verstößt, dem droht eine Geldstrafe bis zu 21.000 €, im Wiederholungsfall sogar bis zu 35.000 €. Im Falle der Nichteinbringung ist auch eine Ersatzfreiheitsstrafe vorgesehen. Diese Verwaltungsstrafe ist subsidiär zum Strafrecht und kommt somit nur zur Anwendung, wenn kein gerichtlich strafbarer Tatbestand erfüllt wird.<sup>108</sup>

## **Burgenland**

Das **Burgenländische Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz (Bglid NSchG)** geht einen eigenen Weg und setzt die in der FFH-Richtlinie erfassten wildlebenden Tiere direkt unter Schutz. Das Gesetz verweist somit direkt auf die FFH-Richtlinie, ohne den Umweg über eine Verordnungsermächtigung zu gehen. Zu beachten ist jedoch, dass das Bglid NSchG nur diejenigen Tiere schützt, welche nicht schon unter das Jagdrecht fallen. Somit wird der Wolf, Luchs und Fischotter nicht vom NSchG geschützt (diese Tiere genießen ohnehin schon den Schutz der ganzjährigen Schonung durch das JagdG), sehr wohl aber der Biber.<sup>109</sup>

Weiters enthält das Bglid NSchG ua das Tötungs- und Fangverbot und sieht im Falle des Zuwiderhandelns Verwaltungsstrafen iHv 3.600 €, im Wiederholungsfall bis zu 7.300 €, vor.<sup>110</sup>

## **Kärnten**

Das **Kärntner Naturschutzgesetz 2002 (Ktn NSchG)** enthält eine Ermächtigung der Landesregierung, gefährdete Tierarten durch Verordnung festzulegen. Die im Anhang IV lit a der FFH-Richtlinie

---

<sup>104</sup> Vgl. *Schumacher/Schumacher*, Springer Nature 2022, 298 (302).

<sup>105</sup> § 9 Abs 1 Z 1 Wr NSchG idF LGBl. Nr. 27/2021

<sup>106</sup> § 4 Abs 1 iVm Anlage 1. Abschnitt unter Z 1.2 Wiener Naturschutzverordnung idF LGBl. Nr. 12/2010.

<sup>107</sup> § 10 Abs 3 Z 1 Wr NSchG.

<sup>108</sup> § 49 Abs 1 leg cit.

<sup>109</sup> § 16 Abs 1 und Abs 2 Bglid NSchG idF LGBl. Nr. 70/2020.

<sup>110</sup> § 78 Abs 1 leg cit.

befindlichen Tierarten sind sogar verpflichtend durch Verordnung der Landesregierung zu schützen.<sup>111</sup> Dies gilt jedoch nur für Tiere, die nicht schon dem JagdG unterliegen. Wolf, Luchs, Biber und Fischotter unterliegen in Kärnten allesamt dem Jagdrecht und somit ist das Ktn NSchG auf diese Tiere nicht anwendbar. Da die genannten Wildtiere der ganzjährigen Schonung gem dem JagdG unterliegen, ist der von der FFH-Richtlinie vorgesehene Schutz auch in Kärnten ausreichend verwirklicht.

Für die in der Tierartenschutzverordnung<sup>112</sup> geschützten Tierarten gilt das im Ktn NSchG statuierte Tötungs- und Fangverbot<sup>113</sup>. Bei einer Verwaltungsübertretung können Geldstrafen bis zu 3.630 € bzw bis zu 7.260 € bei schweren Fällen und im Wiederholungsfall verhängt werden.<sup>114</sup>

### **Niederösterreich**

Das **NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG)** enthält wiederum eine Ermächtigung an die Landesregierung<sup>115</sup>, besonders gefährdete Tierarten zu schützen. Die NÖ Artenschutzverordnung stellt alle in der FFH-Richtlinie erfassten Tierarten unter Schutz, mit Ausnahme der dem JagdG unterliegenden Wildtiere.<sup>116</sup>

Für den Wolf und Luchs gilt somit das Schutzregime des JagdG und der ganzjährigen Schonung. Der Biber und Fischotter wird durch das NÖ NSchG und dem darin statuierten Tötungs- und Fangverbot<sup>117</sup> geschützt.

Mit der bis 30.06.2023 befristeten „NÖ Biber-Verordnung 2019“ der Niederösterreichischen Landesregierung vom 29.11.2019, wurden Eingriffsmöglichkeiten, der Fallenfang sowie die unmittelbare Tötung im Zusammenhang mit Bibern unter den in der Verordnung normierten Voraussetzungen gestattet.

Mit der bis 30.06.2023 befristeten „NÖ Fischotter-Verordnung“ der Niederösterreichischen Landesregierung vom 29.11.2019, wurden Eingriffsmöglichkeiten, der Fallenfang sowie die unmittelbare Tötung im Zusammenhang mit Fischottern unter den in der Verordnung normierten Voraussetzungen gestattet.

Wer gegen dieses Verbot verstößt, dem droht eine Geldstrafe bis zu 14.500 € und im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen.<sup>118</sup>

---

<sup>111</sup> § 19 Abs 1 Ktn NSchG idF LGBl. Nr. 36/2022.

<sup>112</sup> § 1 iVm Anlage I Tierartenschutzverordnung idF LGBl. Nr. 59/2015.

<sup>113</sup> Abs 2 leg cit.

<sup>114</sup> § 67 leg cit.

<sup>115</sup> § 18 Abs 2 NÖ NSchG idF LGBl. Nr. 39/2021.

<sup>116</sup> § 3 iVm Anlage 2 NÖ Artenschutzverordnung idF LGBl. 5500/2-0.

<sup>117</sup> § 18 Abs 4 Z 2 NÖ NSchG.

<sup>118</sup> § 36 Abs 1 Z 24 leg cit.

## **Oberösterreich**

Das **Oö Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö NSchG)** ermächtigt ebenfalls die Landesregierung per Verordnung gefährdete Tierarten unter Schutz zu stellen. Überdies ordnet das Oö NSchG an, dass alle von der FFH-Richtlinie erfassten Tierarten jedenfalls geschützt sind, dies gilt jedoch nur für nicht jagdbare Tiere.<sup>119</sup> Wolf, Luchs und Fischotter unterliegen dem JagdG und werden somit durch dieses geschützt. Der Biber andererseits wird durch das Oö NSchG mit dem Tötungs- und Fangverbot<sup>120</sup> geschützt. Auch die Oö Artenschutzverordnung<sup>121</sup> stellt pauschal alle von der FFH-Richtlinie geschützten Tierarten unter Schutz (mit Ausnahme der jagdbaren Tiere). Der Biber wird zusätzlich in Anlage 3 der Oö Artenschutzverordnung gelistet und gilt demnach als gem § 5 Z 1 Oö Artenschutzverordnung geschütztes Tier.

Die Strafbestimmungen reichen in Oberösterreich bis zu einer Geldstrafe iHv 2.000 €. <sup>122</sup>

## **Salzburg**

Das **Salzburger Naturschutzgesetz (Sbg NSchG)** ermächtigt auch die Landesregierung gefährdete Tierarten durch Verordnung zu schützen, richtliniengeschützte Tierarten sind jedoch jedenfalls durch entsprechende Verordnung zu schützen.<sup>123</sup> Ausgenommen sind jedoch Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen. Da Wolf, Luchs, Biber und Fischotter in Salzburg dem Jagdrecht unterliegen und von diesem geschützt werden, ist das Naturschutzrecht auf diese Tiere **nicht anwendbar**.

Für andere gefährdete und zugleich nicht dem Jagdrecht unterliegenden Tiere, gilt das Tötungs- und Fangverbot<sup>124</sup> des Sbg NSchG. Die geschützten Tierarten werden in der Pflanzen- und Tierarten-Schutzverordnung definiert.<sup>125</sup>

Strafbestimmungen sehen bei Übertretung des Verbots Geldstrafen bis zu 14.600 € vor und bei schweren Fällen sogar bis zu 36.500 €. <sup>126</sup>

## **Steiermark**

Das **Steiermärkische Naturschutzgesetz 2017 (Stmk NSchG)** enthält eine Verordnungsermächtigung<sup>127</sup> zu Gunsten der Landesregierung im Hinblick auf den Schutz von gefährdeten Tierarten. Tierarten, die nach der FFH-Richtlinie geschützt sind, hat die Landesregierung verpflichtend durch Verordnung unter Schutz zu stellen.

---

<sup>119</sup> § 27 Oö NSchG idF LGBl. Nr. 64/2022.

<sup>120</sup> § 28 Abs 3 leg cit.

<sup>121</sup> § 1 Z 2 Oö Artenschutzverordnung idF LGBl. Nr. 54/2020.

<sup>122</sup> § 56 Abs 1 Oö NSchG.

<sup>123</sup> § 31 Abs 1 Z 1 Sbg NSchG idF LGBl. Nr. 41/2022.

<sup>124</sup> Abs 2 Z 1 leg cit.

<sup>125</sup> § 2 iVm Anlage 2 Pflanzen- und Tierarten-Schutzverordnung 2017 idF LGBl. Nr. 93/2017.

<sup>126</sup> § 61 Abs 1 Sbg NSchG.

<sup>127</sup> § 17 Abs 1 Stmk NSchG idF LGBl. Nr. 87/2019.



Nach der Stmk Artenschutzverordnung<sup>128</sup> sind richtliniengeschützte Tierarten unter Schutz gestellt, auch diejenigen, die bereits dem Jagdrecht unterliegen, wie z. B. der Wolf, Luchs, Biber und Fischotter. Diese Tierarten unterliegen also dem Jagd- und Naturschutzrecht in der Steiermark.

Im Naturschutzrecht gilt für sie das Tötungs- und Fangverbot<sup>129</sup>, wer dagegen verstößt, riskiert eine Verwaltungsstrafe iHv bis zu 30.000 €. <sup>130</sup>

Da hier sowohl das Stmk JagdG als auch das Stmk NSchG einen Straftatbestand für die Tötung vorsehen und sich diese Strafbestimmungen in ihren wesentlichen Elementen nicht unterscheiden und noch dazu dieselben unionsrechtlichen Bestimmungen umsetzen, ist diesfalls das Doppelbestrafungsverbot zu beachten.

## Tirol

Das **Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (Tir NSchG)** enthält auch eine Verordnungsermächtigung, auf deren Basis die Landesregierung gefährdete Tierarten per Verordnung schützen soll. Bezüglich der richtliniengeschützten Tiere enthält das Tir NSchG eine Verpflichtung diese unter Schutz zu stellen.<sup>131</sup>

Dieser Verpflichtung ist die Landesregierung in der Naturschutzverordnung nachgekommen und schützt darin pauschal alle richtliniengeschützten Tiere, unabhängig davon, ob diese schon dem Jagdrecht unterliegen.<sup>132</sup>

So klassifiziert die Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 18.04.2006 über geschützte Pflanzenarten, geschützte Tierarten und geschützte Vogelarten (Tiroler Naturschutzverordnung 2006) im Gegensatz zum Jagdrecht, neben dem Wolf und dem Luchs, auch den Biber und Fischotter als „geschützte Tierart“.

Da der Wolf und der Luchs sowohl nach dem JagdG als auch nach dem NSchG geschützt sind, bedarf es sowohl einer Ausnahme nach dem JagdG als auch nach dem NSchG.

Wer beispielsweise gegen das im Tir NSchG festgelegte Tötungs- und Fangverbot<sup>133</sup> verstößt, riskiert eine Geldstrafe iHv bis zu 30.000 €<sup>134</sup> und beim Wiederholungsfall steigt die Strafe bis zum Doppelten.

## Vorarlberg

Vorarlberg geht einen anderen Weg und statuiert im **Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (Vbg NSchG)** eine Ermächtigung der Landesregierung, die gesamten

---

<sup>128</sup> § 3 Abs 1 iVm Anlage C (bzw. 3) Artenschutzverordnung idF LGBl. Nr. 40/2007.

<sup>129</sup> § 17 Abs 2 Z 1 Stmk NSchG.

<sup>130</sup> § 41 Abs 1 Z 1 leg cit.

<sup>131</sup> § 24 Abs 1 lit a Tir NSchG idF LGBl. Nr. 161/2021.

<sup>132</sup> § 4 Abs 1 Tiroler Naturschutzverordnung 2006 idF LGBl. Nr. 39/2006.

<sup>133</sup> § 24 Abs 2 lit a Tir NSchG.

<sup>134</sup> § 45 Abs 1 lit f leg cit.

materiellen Bestimmungen des Artenschutzes per Verordnung zu regeln.<sup>135</sup> Dies soll unter Berücksichtigung der Rechtsakte der Europäischen Union geschehen.

In der **Vorarlberger Naturschutzverordnung** ist ein Tötungs- und Fangverbot<sup>136</sup> zu finden, das grundsätzlich alle Arten von freilebenden Säugetieren schützt. Dazu gibt es nur ein paar Ausnahmen, die vor allem jagdbare Tiere betreffen. Der Wolf, Luchs, Biber und Fischotter ist jedenfalls nicht Gegenstand dieser Ausnahme und wird somit durch die Vbg NaturschutzVO geschützt. Mit Ausnahme des Bibers werden diese Tiere ebenfalls durch das Jagdrecht geschützt.

§ 12 Vbg NaturschutzVO normiert jedoch Ausnahmen, welche durch die Bezirkshauptmannschaft zu bewilligen sind. § 12a der genannten Verordnung verschärft die Anforderungen an solche Ausnahmen betreffend wild lebende Wölfe.

Wer gegen das Tötungs- und Fangverbot verstößt, dem droht eine Geldstrafe bis zu 14.000 €.<sup>137</sup>

Es ist angezeigt, ergänzend zum vorliegenden Dokument auf [www.ris.gv.at](http://www.ris.gv.at) zu prüfen, ob seit der Publikation weitere Verordnungen in den Bundesländern beschlossen wurden, da sich die Situation diesbezüglich rasch ändern kann.

### 4.3. Tierschutzrecht

Das auf Bundesebene geregelte **Tierschutzgesetz (TSchG)** hat den Schutz und das Wohlbefinden der individuellen Tiere zum Ziel<sup>138</sup> und nicht etwa den Artenschutz. Zu beachten ist jedenfalls, dass das TSchG nicht für die Ausübung der Jagd<sup>139</sup> gilt, dafür sind die Verwaltungsvorschriften und -strafen in den jeweiligen Jagdgesetzen zu beachten.

Das heißt, wenn das Wildtier im jeweiligen Bundesland nicht dem Jagdgesetz unterliegt, ist grundsätzlich der Anwendungsbereich des TSchG eröffnet. Andernfalls ist zu prüfen, ob die Tat nicht schon nach dem Jagdgesetz des Landes zu ahnden ist.

#### **Wichtig zu beachten:**

- ✓ Das TSchG kommt zudem gegenüber dem Strafrecht nur **subsidiär** zur Anwendung.
- ✓ Wenn die Tat einen gerichtlich strafbaren Tatbestand erfüllt, dann kommt das TSchG nicht zur Anwendung.<sup>140</sup>
- ✓ Des Weiteren müssen Gerichte die jeweils örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung bzw im Falle einer Einstellung des Verfahrens in

---

<sup>135</sup> § 15 Abs 4 Vbg NSchG idF LGBl. Nr. 4/2022.

<sup>136</sup> § 6 Abs 3 lit a Vorarlberger Naturschutzverordnung idF LGBl. Nr. 34/2022.

<sup>137</sup> § 57 Abs 2 2. F iVm Abs 1 lit d Vbg NSchG.

<sup>138</sup> § 1 TSchG.

<sup>139</sup> § 3 Abs 4 TSchG.

<sup>140</sup> § 38 Abs 7 TSchG.

Kenntnis setzen. Letzteres nur, wenn die Einstellung aufgrund einer diversionellen Erledigung erfolgte oder wenn der Verdacht eines Verstoßes gegen das TSchG besteht.<sup>141</sup> Diese Verständigungspflicht soll verhindern, dass es zu einer dem **Doppelbestrafungsverbot**<sup>142</sup> zuwiderlaufenden Bestrafung kommt.

- ✓ Die Verwaltungsstrafen nach dem TSchG reichen bis zu 7.500 € und im Wiederholungsfall bis zu 15.000 €, in schweren Fällen ist eine Mindeststrafe von 2.000 € vorgesehen.<sup>143</sup> Zuständig sind hierfür grundsätzlich die Bezirksverwaltungsbehörden.<sup>144</sup>

Im Bereich der Wildtierkriminalität relevant ist vor allem das im TSchG verankerte **Verbot der Tierquälerei**<sup>145</sup> und das **Verbot der Tötung**<sup>146</sup>.

### Wichtig zu beachten:

- ✓ **Verbot der Tierquälerei**

Dieser Tatbestand verbietet das Zufügen von ungerechtfertigten Schmerzen, Leiden oder Schäden an Tieren. Überdies ist es verboten, Tiere in schwere Angst zu versetzen. Im Rahmen der Wildtierkriminalität kann dieser Tatbestand insbesondere beim Verwenden von Fanggeräten, die nicht sofort töten oder die nicht unversehrt fangen<sup>147</sup>, erfüllt sein. Des Weiteren kann das Hetzen eines Jagdhundes auf ein Wildtier unter diesen Tatbestand fallen.<sup>148</sup>

- ✓ **Verbot der Tötung**

Von größerer Relevanz im Bereich der Wildtierkriminalität ist jedoch das Verbot der Tötung<sup>149</sup>. Demnach ist es verboten, „Tiere ohne vernünftigen Grund zu töten“<sup>150</sup>. Jedoch darf selbst beim Vorliegen eines vernünftigen Grundes die Tötung von Wirbeltieren nur durch Tierärzte erfolgen. Ausnahmen von dieser Bestimmung gibt es etwa bei Nutz- und Futtertieren im Bereich der Landwirtschaft, für die Schädlingsbekämpfung und für Fälle, „in denen die rasche Tötung unbedingt erforderlich ist, um dem Tier nicht behebbare Qualen zu ersparen“<sup>151</sup>.

## Fazit für WOLF, BIBER, LUCHS und FISCHOTTER

- ☞ Die Tötung von Wölfen, Luchsen, Bibern oder Fischottern kann grundsätzlich auch gegen das TSchG verstoßen, insofern diese Tiere nicht dem Jagdgesetz im jeweiligen Bundesland unterliegen
- ☞ **und** nicht schon ein gerichtlich strafbarer Tatbestand zu beachten ist.

---

<sup>141</sup> § 39 Abs 4 TSchG.

<sup>142</sup> *ne bis in idem*, verankert in Art 4 7. ZPEMRK.

<sup>143</sup> § 38 TSchG.

<sup>144</sup> § 33 Abs 1 TSchG.

<sup>145</sup> § 5 TSchG.

<sup>146</sup> § 6 TSchG.

<sup>147</sup> § 5 Abs 2 Z 16 TSchG.

<sup>148</sup> Z 4 leg cit.

<sup>149</sup> § 6 TSchG.

<sup>150</sup> Abs 1 leg cit.

<sup>151</sup> Abs 4 leg cit.

## 5. Übersichtstabellen

Tabelle 3 Schutzregime der untersuchten Tiere auf Bundesebene

Artname		FFH- Richtlinie Anhang IV lit a	FFH- Richtlinie Anhang II	§§ 137 ff StGB	§§ 181f, 181g StGB	§ 222 StGB	TSchG
<b>Wolf</b>	<i>Canis lupus</i>	JA	JA	sofern dem JagdG unterliegend	JA	JA	JA
<b>Luchs</b>	<i>Lynx lynx</i>	JA	JA	sofern dem JagdG unterliegend	JA	JA	JA
<b>Biber</b>	<i>Castor fiber</i>	JA	JA	sofern dem JagdG unterliegend	JA	JA	JA
<b>Fischotter</b>	<i>Lutra lutra</i>	JA	JA	sofern dem JagdG unterliegend	JA	JA	JA

Tabelle 4 Schutzregime der untersuchten Tiere auf Landesebene

	Wolf	Luchs	Biber	Fischotter
<b>Wien</b>	NSchG	JagdG/NSchG	JagdG/NSchG	JagdG/NSchG
<b>Burgenland</b>	JagdG	JagdG	NSchG	JagdG
<b>Kärnten</b>	JagdG	JagdG	JagdG	JagdG
<b>Niederösterreich</b>	JagdG	JagdG	NSchG	NSchG
<b>Oberösterreich</b>	JagdG	JagdG	NSchG	JagdG
<b>Salzburg</b>	JagdG	JagdG	JagdG	JagdG
<b>Steiermark</b>	JagdG/NSchG	JagdG/NSchG	JagdG/NSchG	JagdG/NSchG
<b>Tirol</b>	JagdG/NSchG	JagdG/NSchG	NSchG	NSchG
<b>Vorarlberg</b>	JagdG/NSchG	JagdG/NSchG	NSchG	JagdG/NSchG

## 6. Empfohlene Vorgangsweise

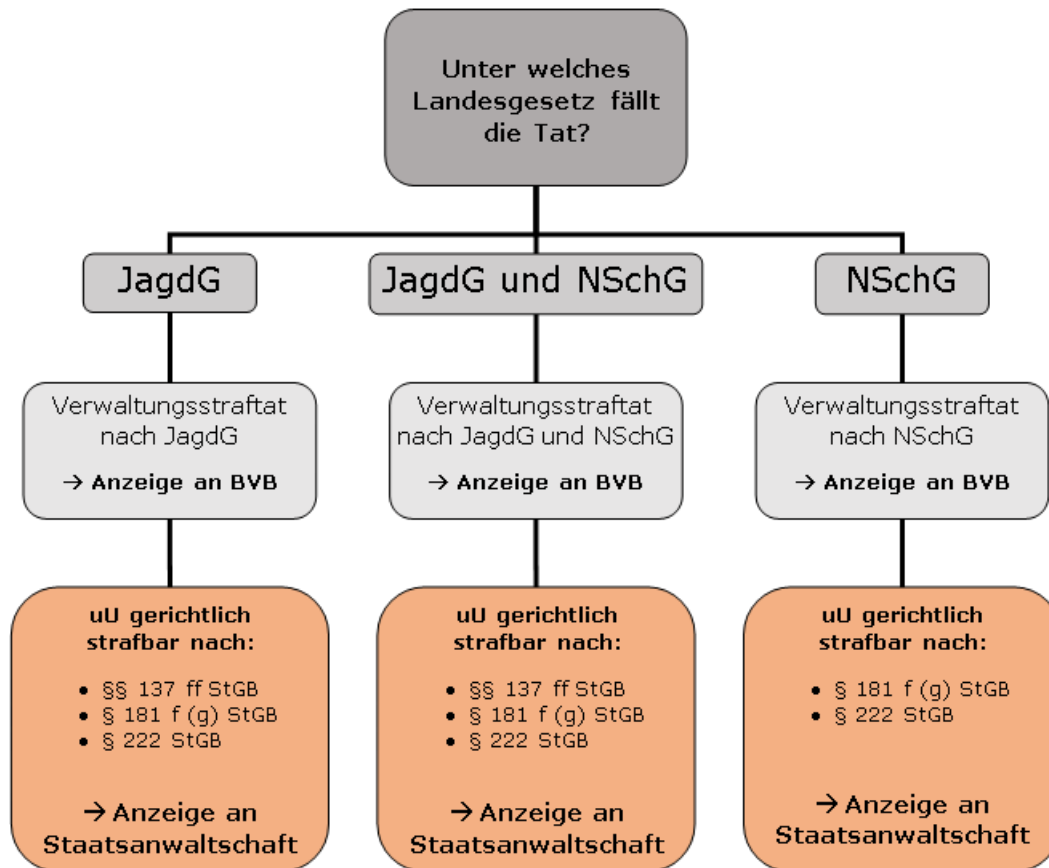


Abbildung 3: Empfohlene Vorgangsweise bei Wildtierkriminalität

\*TierschutzG für das individuelle Tier (siehe dazu 4.3.)

**Hinweis:** Man unterscheidet zwischen dem Verwaltungsstrafrecht und dem Justizstrafrecht. Je nachdem, welches Gesetz zur Anwendung kommt, sind unterschiedliche Behörden zuständig. Im Verwaltungsrecht ist die Bezirksverwaltungsbehörde (BVB), im (Justiz-)Strafrecht die Staatsanwaltschaft zuständig (siehe dazu oben Punkt 2).

**Hinweis:** Eine begangene Tat darf insgesamt nur einmal bestraft werden. Man kann daher nicht einmal nach dem (Justiz-)Strafrecht und zusätzlich nach dem Verwaltungsstrafrecht belangt werden (= Doppelbestrafungsverbot, siehe oben Punkt 4).

## 7. Literaturverzeichnis

*Altenburger*, Kommentar zum Umweltrecht Band 2, 2. Auflage (2020).

*Ellmauer/Milek*, Kriterien und Schwellenwerte zur Beurteilung der Erheblichkeit von rechtswidrigen Eingriffen bei Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, Umweltbundesamt, 2022.

*Ellmauer/Milek*, Strafverfolgung von illegalen Schädigungen im Artenschutz – das Kriterium von „erheblichen Mengen“, Recht der Umwelt (03), Juni 2022, 28 ff.

Erlass des BMJ vom 31.08.2022, 2022-0.359.645 aus eJABI 20/2022, Erlass über die Schädigung des Tier- und Pflanzenbestandes: Erheblichkeitsschwelle iZm § 181f und § 181g StGB.

*Fabrizy/Michel-Kwapinski/Oshidari*, Kurzkommentar zum Strafgesetzbuch, 14. Auflage (Stand: 10.03.2022, rdb.at)

*Höpfel/Ratz*, Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Auflage (Stand: 01.06.2022, rdb.at).

*Salimi*, Umweltstrafrecht, Jahrbuch Umweltrecht 2016, 249 ff.

*Salimi*, Das neue gerichtliche Umweltstrafrecht - eine verfassungsrechtliche Gratwanderung, RdU-UT 2017/18.

*Schumacher/Schumacher*, 30 Jahre FFH-Richtlinie, Springer Nature 2022, 298 ff.

STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2021, Tabellenband 2021: Sämtliche Delikte, erstellt am 08.06.2022 von  
[https://www.statistik.at/fileadmin/pages/356/2\\_SAEMTLICHE\\_DELIKTE\\_2021.ods](https://www.statistik.at/fileadmin/pages/356/2_SAEMTLICHE_DELIKTE_2021.ods) abgerufen am 23.08.2022.

STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2020, Tabellenband 2020: Sämtliche Delikte, erstellt am 09.06.2021 von  
[https://www.statistik.at/fileadmin/pages/356/2\\_SAEMTLICHE\\_DELIKTE\\_2020.ods](https://www.statistik.at/fileadmin/pages/356/2_SAEMTLICHE_DELIKTE_2020.ods) abgerufen am 23.08.2022.

*umweltbundesamt.at*. (07. Juni 2022). Von  
[https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/themen/naturschutz/arten\\_der\\_anhaenge\\_ii\\_iv\\_v\\_oesterreich.pdf](https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/themen/naturschutz/arten_der_anhaenge_ii_iv_v_oesterreich.pdf) abgerufen am 07.06.2022.

## **8. Anhang I**

### **8.1. Strafgesetzbuch idF BGBl. I Nr. 242/2021**

#### **§ 137 StGB - Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht**

*Wer unter Verletzung fremden Jagd- oder Fischereirechts dem Wild nachstellt, fischt, Wild oder Fische tötet, verletzt oder sich oder einem Dritten zueignet oder sonst eine Sache, die dem Jagd- oder Fischereirecht eines anderen unterliegt, zerstört, beschädigt oder sich oder einem Dritten zueignet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.*

#### **§ 181f StGB - Vorsätzliche Schädigung des Tier- oder Pflanzenbestandes**

*(1) Wer Exemplare einer geschützten wildlebenden Tierart entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag tötet, besitzt oder deren Entwicklungsformen zerstört oder aus der Natur entnimmt oder Exemplare einer geschützten wildlebenden Pflanzenart zerstört, besitzt oder aus der Natur entnimmt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen, es sei denn, dass die Handlung eine nur unerhebliche Menge der Exemplare betrifft und auf den Erhaltungszustand der Art nur unerhebliche Auswirkungen hat.*

*(2) Geschützte wildlebende Tierarten sind die in Anhang IV lit. a) der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen oder des Anhangs I der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten aufgezählten Arten; geschützte wildlebende Pflanzenarten sind die in Anhang IV lit. b) der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen aufgezählten Arten.*

#### **§ 181g StGB - Grob fahrlässige Schädigung des Tier- oder Pflanzenbestandes**

*Wer grob fahrlässig (§ 6 Abs. 3) entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag eine der im § 181f mit Strafe bedrohten Handlungen begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.*

#### **§ 222 StGB - Tierquälerei**

*(1) Wer ein Tier*

- 1. roh misshandelt oder ihm unnötige Qualen zufügt,*
  - 2. aussetzt, obwohl es in der Freiheit zu leben unfähig ist, oder*
  - 3. mit dem Vorsatz, dass ein Tier Qualen erleide, auf ein anderes Tier hetzt,*
- ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahre zu bestrafen.*

*(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer, wenn auch nur fahrlässig, im Zusammenhang mit der Beförderung mehrerer Tiere diese dadurch, dass er Fütterung oder Tränke unterlässt, oder auf andere Weise längere Zeit hindurch einem qualvollen Zustand aussetzt.*

*(3) Ebenso ist zu bestrafen, wer ein Wirbeltier mutwillig tötet.*

### **8.2. Protokoll Nr. 7 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (7. ZPEMRK) idF BGBl. III Nr. 179/2002**

**Artikel 4 - Recht, wegen derselben Sache nicht zweimal vor Gericht gestellt oder bestraft zu werden**

*1. Niemand darf wegen einer strafbaren Handlung, wegen der er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht eines Staates rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren desselben Staates erneut vor Gericht gestellt oder bestraft werden.*

2. Abs. 1 schließt die Wiederaufnahme des Verfahrens nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht des betreffenden Staates nicht aus, falls neue oder neu bekannt gewordene Tatsachen vorliegen oder das vorausgegangene Verfahren schwere, den Ausgang des Verfahrens berührende Mängel aufweist.

3. Dieser Artikel darf nicht nach Art. 15 der Konvention außer Kraft gesetzt werden.

### **8.3. Tierschutzgesetz (TSchG) idF BGBl. I Nr. 86/2018**

#### **§ 1 TSchG - Zielsetzung**

Ziel dieses Bundesgesetzes ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf.

#### **§ 3 TSchG - Geltungsbereich**

(1) Dieses Bundesgesetz gilt für alle Tiere.

[...]

(4) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für die Ausübung der Jagd und der Fischerei. Nicht als Ausübung der Jagd oder der Fischerei gelten

1. die Haltung und Ausbildung von Tieren, die zur Unterstützung der Jagd oder der Fischerei eingesetzt werden,
2. die Haltung von Tieren in Gehegen zu anderen als jagdlichen Zwecken,
3. die Haltung von Fischen zu anderen Zwecken als der Fischerei.

#### **§ 5 TSchG - Verbot der Tierquälerei**

(1) Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

(2) Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer

1. Züchtungen vornimmt, bei denen vorhersehbar ist, dass sie für das Tier oder dessen Nachkommen mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst verbunden sind (Qualzüchtungen), sodass in deren Folge im Zusammenhang mit genetischen Anomalien insbesondere eines oder mehrere der folgenden klinischen Symptome bei den Nachkommen nicht nur vorübergehend mit wesentlichen Auswirkungen auf ihre Gesundheit auftreten oder physiologische Lebensläufe wesentlich beeinträchtigen oder eine erhöhte Verletzungsgefahr bedingen:
  - a) Atemnot,
  - b) Bewegungsanomalien,
  - c) Lahmheiten,
  - d) Entzündungen der Haut,
  - e) Haarlosigkeit,
  - f) Entzündungen der Lidbindehaut und/oder der Hornhaut,
  - g) Blindheit,
  - h) Exophthalmus,
  - i) Taubheit,
  - j) Neurologische Symptome,
  - k) Fehlbildungen des Gebisses,
  - l) Missbildungen der Schädeldecke,
  - m) Körperformen, bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, dass natürliche Geburten nicht möglich sind, oder Tiere mit Qualzuchtmerkmalen importiert, erwirbt, vermittelt, weitergibt oder ausstellt;
2. die Aggressivität und Kampfbereitschaft von Tieren durch einseitige Zuchtauswahl oder durch andere Maßnahmen erhöht;
3. a) Stachelhalsbänder, Korallenhalsbänder oder elektrisierende oder chemische Dressurgeräte verwendet oder



- b) technische Geräte, Hilfsmittel oder Vorrichtungen verwendet, die darauf abzielen, das Verhalten eines Tieres durch Härte oder durch Strafreize zu beeinflussen oder
- c) Halsbänder mit einem Zugmechanismus verwendet, der durch Zusammenziehen das Atmen des Hundes erschweren kann;
- 4. ein Tier auf ein anderes Tier hetzt oder an einem anderen Tier auf Schärfe abrichtet;
- 5. Tierkämpfe organisiert oder durchführt;
- 6. Hunderennen auf Asphalt oder anderen harten Bodenbelägen veranstaltet;
- 7. einem Tier Reiz- oder Dopingmittel zur Steigerung der Leistung von Tieren, insbesondere bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen, zuführt;
- 8. ein Tier zu einer Filmaufnahme, Werbung, Schaustellung oder ähnlichen Zwecken und Veranstaltungen heranzieht, sofern damit Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst für das Tier verbunden sind;
- 9. einem Tier Leistungen abverlangt, sofern damit offensichtlich Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst für das Tier verbunden sind;
- 10. ein Tier Temperaturen, Witterungseinflüssen, Sauerstoffmangel oder einer Bewegungseinschränkung aussetzt und ihm dadurch Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt;
- 11. einem Tier Nahrung oder Stoffe vorsetzt, mit deren Aufnahme für das Tier offensichtlich Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst verbunden sind;
- 12. einem Tier durch Anwendung von Zwang Nahrung oder Stoffe einverleibt, sofern dies nicht aus veterinärmedizinischen Gründen erforderlich ist;
- 13. die Unterbringung, Ernährung und Betreuung eines von ihm gehaltenen Tieres in einer Weise vernachlässigt oder gestaltet, dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder es in schwere Angst versetzt wird;
- 14. ein Heim- oder Haustier oder ein gehaltenes nicht heimisches Wildtier aussetzt oder verlässt, um sich seiner zu entledigen;
- 14a. ein in Gefangenschaft gezüchtetes Wildtier aussetzt, das zum Zeitpunkt des Aussetzens in freier Natur nicht überlebensfähig ist;
- 15. lebenden Tieren Gliedmaßen abtrennt;
- 16. Fanggeräte so verwendet, dass sie nicht unversehrt fangen oder nicht sofort töten,
- 17. an oder mit einem Tier eine geschlechtliche Handlung vollzieht.

*(3) Nicht gegen Abs. 1 verstoßen*

- 1. Maßnahmen, die auf Grund einer veterinärmedizinischen Indikation erforderlich sind oder sonst zum Wohl des Tieres vorgenommen werden,
- 2. Maßnahmen, die im Einklang mit veterinärrechtlichen Vorschriften vorgenommen werden,
- 3. Maßnahmen, die zur fachgerechten Schädlingsbekämpfung oder zur Bekämpfung von Seuchen unerlässlich sind,
- 4. Maßnahmen bei Einsätzen von Diensthunden, die im Einklang mit dem Waffengebrauchsgesetz 1969, BGBl. Nr. 149/1969, oder dem Militärbefugnisgesetz – MBG, BGBl. I Nr. 86/2000, stehen oder Maßnahmen durch besonders geschulte Personen zur erforderlichen Ausbildung für solche Einsätze.

*(4) Das In-Verkehr-Bringen, der Erwerb und der Besitz von Gegenständen, die gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a nicht verwendet werden dürfen, ist verboten. Ausgenommen sind der Erwerb und der Besitz von Korallenhalsbändern für die in Abs. 3 Z 4 genannten Zwecke.*

*(5) Die Bundesministerin/der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat durch Verordnung das Nähere in Bezug auf Maßnahmen der Ausbildung von Diensthunden - hinsichtlich der Sicherheitsexekutive im Einvernehmen mit der Bundesministerin/dem Bundesminister für Inneres und hinsichtlich des Bundesheeres im Einvernehmen mit der Bundesministerin/dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport - festzulegen.*

## **§ 6 - Verbot der Tötung**

*(1) Es ist verboten, Tiere ohne vernünftigen Grund zu töten.*

*(2) Es ist verboten, Hunde oder Katzen zur Gewinnung von Nahrung oder anderen Produkten zu töten.*

*(3) Die Tötung von Tieren zum Zweck der Aus-, Fort- und Weiterbildung ist nur an wissenschaftlichen Einrichtungen und nur insoweit zulässig, als sie für den angestrebten Zweck unerlässlich ist und nicht durch alternative Methoden ersetzt werden kann.*

*(4) Unbeschadet der Verbote nach Abs. 1 und 2 darf das wissentliche Töten von Wirbeltieren nur durch Tierärzte erfolgen. Dies gilt nicht*

- 1. für die fachgerechte Tötung von landwirtschaftlichen Nutztieren und von Futtertieren (§ 32),*
- 2. für die fachgerechte Tötung von Tieren im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung gemäß Abs. 3,*
- 3. für die fachgerechte Schädlingsbekämpfung,*
- 4. in Fällen, in denen die rasche Tötung unbedingt erforderlich ist, um dem Tier nicht behebbare Qualen zu ersparen,*
- 5. für die fachgerechte Tötung von Tieren zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 oder aufgrund landesgesetzlicher Bestimmungen nach Anordnung der zuständigen Behörde durch besonders ausgebildete Personen. Die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz kann durch Verordnung nähere Vorschriften über die Art und den Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten der besonders ausgebildeten Personen erlassen.*

*(5) Die rituelle Schlachtung von Tieren außerhalb von gemäß § 32 Abs. 4 zugelassenen Schlachthanlagen oder ohne rechtskräftige Bewilligung gemäß § 32 Abs. 5 ist verboten.“*

## **8.4. Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) idF 01/07/2013**

### **Artikel 12 - Artenschutz**

*(1) Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dieses verbietet:*

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;*
- b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;*
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;*
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

[...]

## 9. Anhang II

**Wiener Jagdgesetz idF LGBl. Nr. 27/2021:**

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000437>

**Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend Schonzeiten der jagdbaren Tiere idF LGBl. Nr. 51/2019:**

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000390>

**Burgenländisches Jagdgesetz 2017 idF LGBl. Nr. 31/2022:**

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrBgl&Gesetzesnummer=20001124>

**Burgenländische Wildstandregulierungsverordnung idF LGBl. Nr. 48/2021:**

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrBgl&Gesetzesnummer=20001125>

**Kärntner Jagdgesetz 2000 idF LGBl. Nr. 7/2021:**

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrK&Gesetzesnummer=20000013>

**Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 23. Mai 2006 zur Durchführung des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl 32/2006 idFv LGBl 66/2022:**

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrK&Gesetzesnummer=20000210>

**Verordnung der Landesregierung vom 26. Jänner 2021, Zl. 10-JAG-2824/1-2020, betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für den Biber idF LGBl. Nr. 08/2021:**

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LgblAuth/LGBLA\\_KA\\_20210127\\_8/LGBLA\\_KA\\_20210127\\_8.html](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LgblAuth/LGBLA_KA_20210127_8/LGBLA_KA_20210127_8.html)

**Verordnung der Landesregierung vom 6. Oktober 2020, Zl. 10-JAG-1/124-2020, betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für den Fischotter idF LGBl. Nr. 81/2020:**

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LgblAuth/LGBLA\\_KA\\_20201007\\_81/LGBLA\\_KA\\_20201007\\_81.html](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LgblAuth/LGBLA_KA_20201007_81/LGBLA_KA_20201007_81.html)

**Verordnung der Landesregierung vom 25. Jänner 2022, Zl. 10-JAG-2859/1-2021, betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für den Wolf (Canis lupus) idF LGBl. Nr. 08/2022:**

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LgblAuth/LGBLA\\_KA\\_20220127\\_8/LGBLA\\_KA\\_20220127\\_8.html](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LgblAuth/LGBLA_KA_20220127_8/LGBLA_KA_20220127_8.html)

**NÖ Jagdgesetz 1974 idF LGBl. Nr. 2/2020:**

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20000559>

**Verordnung betreffend Maßnahmen zum Schutz von Menschen und Abwendung von Schäden nach dem NÖ Jagdgesetz 1974 idF LGBl. Nr. 80/2018:**

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20001208>

**Gesetz vom 3. April 1964 über die Regelung des Jagdwesens (Oö. Jagdgesetz) idF LGBl. Nr. 64/2022:**

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=10000063>

**Verordnung der Oö. Landesregierung über die Schonzeiten der jagdbaren Tiere (Oö. Schonzeitenverordnung 2007) idF LGBl. Nr. 38/2012:**

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=20000471>

**Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für den Fischotter (Lutra lutra) idF LGBl. Nr. 56/2022:**

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=20001199>

**Gesetz über das Jagdwesen im Land Salzburg (Jagdgesetz 1993 - JG) idF LGBl. Nr. 41/2022:**

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=10000930>

**Steiermärkisches Jagdgesetz 1986 idF LGBl. Nr. 59/2018:**

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000850>

**Tiroler Jagdgesetz 2004 idF LGBl. Nr. 62/2022**

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=10000088>

**Zweite Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004 idF LGBl. Nr. 63/2016:**

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=10000190>

**Vorarlberger Jagdgesetz idF LGBl. Nr. 4/2022:**

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrVbg&Gesetzesnummer=20000567>

**Verordnung der Landesregierung über das Jagdwesen idF LGBl. Nr. 30/2022:**

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrVbg&Gesetzesnummer=20000568>

**Wiener Naturschutzgesetz idF LGBl. Nr. 27/2021:**

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000454>

**Wiener Naturschutzverordnung idF LGBl. Nr. 12/2010:**

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000419>

**Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz idF LGBl. Nr. 70/2020:**

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrBgl&Gesetzesnummer=10000254>

**Kärntner Naturschutzgesetz 2002 idF LGBl. Nr. 36/2022:**

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrK&Gesetzesnummer=20000118>

**Verordnung der Landesregierung vom 6. Dezember 1988 über den Schutz freilebender Tierarten (Tierartenschutzverordnung) idF LGBl. Nr. 59/2015:**

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrK&Gesetzesnummer=20000148>

**NÖ Naturschutzgesetz 2000 idF LGBl. Nr. 39/2021:**

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20000814>

**NÖ Artenschutzverordnung idF LGBl. 5500/2-0:**

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20000992>

**NÖ Biber-Verordnung 2019 idF LGBl. Nr. 97/2019:**

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20001258>

**NÖ Fischotter-Verordnung idF LGBl. Nr. 98/2019:**

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20001259>

**Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 idF LGBl. Nr. 64/2022:**

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=20000147>

**Verordnung der Oö. Landesregierung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und Pilze sowie freilebender Tiere (Oö. Artenschutzverordnung) idF LGBl. Nr. 54/2020:**

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=20000260>

**Salzburger Naturschutzgesetz 1999 idF LGBl. Nr. 41/2022:**

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=20000003>

**Pflanzen- und Tierarten-Schutzverordnung 2017 idF LGBl. Nr. 93/2017:**

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=20001116>

**Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017 idF LGBl. Nr. 87/2019:**

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20001381>

**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. Mai 2007 über den Schutz von wild wachsenden Pflanzen, von Natur aus wild lebenden Tieren einschließlich Vögel (Artenschutzverordnung) idF LGBl. Nr. 40/2007:**

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000832>

**Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 idF LGBl. Nr. 161/2021:**

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000252>

**Tiroler Naturschutzverordnung 2006 idF LGBl. Nr. 39/2006:**

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=10000256>

**Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung Vorarlberg idF LGBl. Nr. 4/2022:**

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrVbg&Gesetzesnummer=20000466>

**Vorarlberger Naturschutzverordnung idF LGBl. Nr. 34/2022:**

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrVbg&Gesetzesnummer=20000467>